

Unser Motto:
„Ein Kessel
Büntes“!!!

39. Session des BCV 1965 e. V.

Seniorefasching,
07.02.2004

Einlaß und Kaffee: 15.00 Uhr
Beginn: 16.00 Uhr
Eintritt: 5,00 Euro



Großer Kittelschürzenball,
14.02.2004

Einlaß: 19.00 Uhr
Beginn: 20.11 Uhr
Eintritt: 6,00 Euro
mit Platzreservierung



Große Pränksitzung, 21.02.2004

Einlaß: 19.00 Uhr
Beginn: 20.11 Uhr
mit Platzreservierung
Eintritt: 8,00 Euro
ohne Reservierung 6,00 Euro

Prämierung der schönsten Kostüme
zu allen Veranstaltungen!!

Kinderefasching, 22.02.2004

Einlaß: 14.00 Uhr
Beginn: ca. 15.00 Uhr
Eintritt: 2,00 Euro



Rosenmontagsball, 23.02.2004

Einlaß: 19.00 Uhr
Beginn: 20.11 Uhr
Eintritt: 8,00 Euro
mit Platzreservierung



Für Speisen und Getränke ist
zu allen Veranstaltungen im
Klubhaus in Berga bestens
gesorgt!!!

Kartenvorverkauf im Schuh-Eck, M. Manck, Schloßstr. 7, Tel.: 23303.
Viel Spaß bei allen Veranstaltungen wünscht der BCV "Gelle Hee"!!!

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur 44. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie zur 44. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode am

**Dienstag, den 20. Januar 2004 um 19:00 Uhr
ins Rathaus Berga/Elster Sitzungssaal**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Protokoll der 43. Sitzung des Stadtrates
- TOP 3: Prüfbericht Wohnungsbaugesellschaft 2002
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 4: Aufhebungssatzung zur Eigenbetriebssatzung Jugend- und Wandererhotel „Herrenhaus Markersdorf“ vom 15.10.1999
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 5: Bericht des Bürgermeisters

Es finden noch 2 Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil statt.

Mit freundlichen Grüßen

**Stadtverwaltung Berga/Elster
gez. Büttner
Bürgermeister**

Flächennutzungsplan für die Stadt Berga/Elster

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes nach § 3 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster hat in seiner Sitzung am 21.12.2003 die öffentliche Auslegung des gebilligten 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 BauGB und die gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen.

Die Auslegung erfolgt vom 26.01.2004 bis zum 27.02.2004 in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster im Bauamt, Zimmer 2.07. Der Flächennutzungsplanentwurf bestehend aus Planurkunde und Erläuterungsbericht ist während folgender Zeiten einsehbar:

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

In der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planurkunde und Erläuterungsbericht, schriftlich als auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

**gez. Büttner
Bürgermeister**

Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2004 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2004 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 27 Abs. 3 GrStG durch diese öffentliche Bekanntmachung dem zuletzt für das Kalenderjahr 2003 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
- Grundsteuer A - 300 v. H.
- b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - 300 v. H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2004 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Sparkasse Gera-Greiz
Kto.- Nr. 640 778
BLZ. 830 500 00

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Bekanntmachung

www.Tierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zum Stichtag 03.01.2004

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2004 zum **Stichtag 03.01.2004** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.
Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2004 (ThürStAnz. Nr. 47/2003)

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2004 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 EUR
2. Rinder (einschließlich Kälber)	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,00 EUR
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 5,00 EUR
3. Schafe (alle Schafe über 1 Jahr alt)	je Tier 0,40 EUR
4. Ziegen (einschließlich Lämmer)	je Tier 0,85 EUR
5. Schweine	
5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier 1,50 EUR
5.2 Ferkel (an der Sau)	beitragsfrei
5.3 übrige Schweine	je Tier 1,30 EUR
6. Bienenvölker	je Volk 0,50 EUR
7. Geflügel	
7.1 Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,030 EUR

7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,015 EUR
7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,015 EUR
7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,150 EUR
8. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für 2004 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 EUR nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2004 wird bei Rindern um 1,00 EUR ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2003 amtlich als "BHV 1-freier Rinderbestand" anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV 1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2004 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2004 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einen Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2004 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2004 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2004 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2004 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlüsse

aus der 42. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode vom 21.10.2003

TOP 2:

Protokoll der 41. Sitzung des Stadtrates

Beschluss: 03/42/02

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 41. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode.

TOP 3

Flächennutzungsplan Berga/Elster

Der Offenlegungsbeschluss wird von der Tagesordnung genommen und voraussichtlich erst im Dezember erfolgen.

Abwägungsbeschluss: 03/42/03

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Abwägung nach § 1 (6) BauGB. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Flächennutzungsplanes werden in der als Anlage beigefügten Einzelabwägung beschlossen.

Billigung: 03/42/03

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster billigt den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit den eingearbeiteten Abwägungen bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht (Anlage 2).

TOP 4

Mitgliedschaft im Tourismusverband Ostthüringen

Beschluss: 03/42/04

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Berga/E. im Tourismusverband Ostthüringen.

aus der 43. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode vom 16.12.03

TOP 2:

Protokoll der 42. Sitzung des Stadtrates

Beschluss: 03/43/02

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 42. Sitzung des Stadtrates der 3. Wahlperiode.

TOP 4:

Jahresrechnung Stadt Berga 2002

Beschluss: 03/43/04

1. Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2002 nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der vorherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch die Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.

3. Der Weiterübertragung der Haushaltseinnahmereste aus 2001 in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang wird zugestimmt.

TOP 5:

Flächennutzungsplan Stadt Berga/Elster

Beschluss: 03/43/05

1. Billigung

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster billigt den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit den eingearbeiteten Abwägungen bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht.

2. Offenlagebeschluss

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die erneute Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes nach § 3 BauGB und gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 26.01.2004 bis zum 27.02.2004. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster am 16.01.2004 bekannt gemacht.

TOP 6:

Baumschutzsatzung

Beschluss: 03/43/06

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt den vorliegenden Entwurf der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes“ Baumschutzsatzung der Stadt Berga/Elster.

TOP 7:

Konzeption zur Bebauung Puschkinstraße - Alte Kläranlage

Beschluss: 03/43/07

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster stimmt über den Antrag von Frau Rose über die Zurückweisung der Konzeption zur Bebauung Puschkinstraße - Alte Kläranlage in die Ausschüsse und den Aufsichtsrat, mit der Prüfung des Gesamtvorhabens einschl. der Vermarktung der Objekte ab.

Anhörungsverfahren

Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

Planfeststellung für den Ausbau der B 175 / L 2336 von Kleinkundorf bis westlich des Knotenpunktes B 175/ L 2336/ K 501 in der Stadt Berga/Elster von Bau-km B 175: 0+000 - 1 + 140,000

Bau-km L 2336: 0+000 - 0+470,000

Das Straßenbauamt Ostthüringen hat für das o. a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhebungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom **19.01.2004 bis 19.02.2004** in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2 im Bauamt, Zimmer 207 während der Dienststunden

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04.03.2004, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2 in 07980 Berga/Elster Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Straßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhebungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Thüringer Straßengesetz und die Veränderungssperre nach § 39 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz in Kraft.

Berga/Elster, den 09.01.2004

Büttner

Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung

der Stadt Berga/Elster vom 07.10.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster folgende Verwaltungskostensatzung der Stadt Berga/Elster, am 07.10.2003, beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

- Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 - überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 - von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3**Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren:
1. für Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaft.
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4**Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5**Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Berga/Elster.

§ 6**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Kostenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Centbeträge über 0,25 EUR nach oben, Centbeträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

§ 8**Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9**Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen in voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringe Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10**Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslage gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 11**Kostenentscheidungen**

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. die Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Sowie sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12**Entstehen - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13**Zahlung - Zahlungsverzug**

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostentrennung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerfen sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt.

§ 14**Stundung, Erlaß und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15**Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Thür-VwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

§ 16**Zu widerhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17**Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.04.1991 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Berga/E. vom 07.10.2003**1. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien**

- a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.

für jede angefangene Seite	DIN A 4	2,50 EUR
	DIN A 5	1,50 EUR
- b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten

für jede angefangene Seite	DIN A 4	4,00 EUR
	DIN A 5	3,00 EUR
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigungen, Erlaubnis, Zulassung u. Ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens 2,50 EUR
- d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 EUR
- e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 1,00 EUR
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite 1,00 EUR
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.
- h) Fotokopien

Anfertigen von Kopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	DIN A 4	0,50 EUR
	DIN A 3	0,75 EUR
- i) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 2,00 EUR
- j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut

aa) zwecks Auskunft	1,50 EUR
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50 EUR

2. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes

Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern, usw. je Tag 7,50 EUR (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Akteneinsicht

Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen von einer Woche 30,00 EUR

4. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

- a) Beglaubigungen von Schriftstücken 5,00 EUR
- b) Bescheinigungen einfacher Art 1,50 EUR
- c) Bescheinigungen bei besonderer Müheverwaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde 5,00 EUR jedoch nicht mehr als 15,00 EUR
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren 3,00 EUR
- e) Hundesteuermarke 2,50 EUR
- f) Ersatz einer Hundesteuermarke 2,50 EUR
- g) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 5,00 EUR
- h) Anmahnung rückständiger Beträge entsprechend Verwaltungsgebührensatzung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

5. Ordnungswesen

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 EUR

b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Wert bis zu 10,00 EUR	1,00 EUR
Fundsachen im Wert von 11,00 EUR bis 25,00 EUR	1,50 EUR
Fundsachen im Wert von 26,00 EUR bis 50,00 EUR	2,00 EUR
Fundsachen im Wert von 51,00 EUR bis 250,00 EUR	5 %
Fundsachen höheren Wertes zusätzlich	2 %
Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.	

6. Bestattungswesen

a) Erstellung der Bestattungsunterlagen, wenn keine Trauerfeier stattfindet	5,00 EUR
b) Vermittlung des Leichentransportes	2,50 EUR
c) Standesamtliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis	3,00 EUR
d) Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	6,00 EUR
e) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen je nach Umfang und Zeitdauer	5,00 EUR
bis	15,00 EUR
f) Urnenanforderung	5,00 EUR

7. Bau- und Grundstückswesen

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei einem Kaufpreis bis EUR 5.000,00	20,00 EUR
von EUR 5.001,00 bis EUR 25.000,00	30,00 EUR
von EUR 25.001,00 bis EUR 50.000,00	40,00 EUR
von EUR 50.001,00 bis EUR 100.000,00	50,00 EUR
von EUR 100.001,00 bis EUR 250.000,00	60,00 EUR
über EUR 250.000,00	70,00 EUR
mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 EUR
Bescheinigungen über Anliegerleistungen	10,00 EUR
b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 EUR
c) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 EUR
d) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 EUR
e) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bis	5,00 EUR
bis	150,00 EUR
f) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung bis	5,00 EUR
bis	100,00 EUR
g) Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch	25,00 EUR

8. Sonstiges

a) Für alle übrigen von der Stadt vorzunehmenden Amtshandlungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, kann eine Gebühr erhoben werden, die sich nach dem Zeitaufwand der Amtshandlung richtet und zwar je angefangene Viertelstunde zwischen	3,00 EUR
und	10,00 EUR
b) Bekanntmachung an kommuneeigenen Informationsbrettern	
- bei Anschlägen unter DIN A 4	1,00 EUR
- bei Anschlägen DIN A 4 und größer pro Blatt für einen 14tägigen Aushang	2,00 EUR

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 06.01.2004

**Büttner
Bürgermeister**

Siegel

Satzung**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 07.10.2003**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKSG) in der Fassung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 07.10.2003, nachfolgende Satzung beschlossen.

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung**§ 1****Grundsatz**

- Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster bzw. bei dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer zu beantragen.
- Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKSG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKSG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Berga/Elster nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2**Entgeltliche Leistungen**

- Kostenersatzpflicht besteht
 - für die nach § 34 ThBKSG einzurichtende Sicherheitswache und
 - für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKSG
- Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKSG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Berga/Elster zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3**Schuldner**

- Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKSG genannten Personen und Unternehmen.
- Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
4. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Berga/Elster für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
2. Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Die Stadt Berga/Elster ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster vom 20. September 1997 außer Kraft.

Berga/Elster, den 07.01.2004

Büttner
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Berga/Elster

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene

Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Stadt Berga/Elster nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss

- Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen pro Stunde 70,00 Euro

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst 35,00 Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen

Für den Einsatz von Fahrzeugen wird folgender Kostensatz pro Stunde berechnet.

2.1.	LF 16	Löschfahrzeug	80,00 Euro
2.2.	LF 8	Löschfahrzeug	80,00 Euro
2.3.	TLF 16/24	Tanklöschfahrzeug	70,00 Euro
2.4.	RW 1	Rüstwagen 1	60,00 Euro
2.5.	ELW	Einsatzleitwagen	30,00 Euro
2.6.	KLF	Kleinlöschfahrzeug	30,00 Euro
2.7.	B 1000	Kleinlöschfahrzeug	30,00 Euro
2.8.	Anhänger aller Art		15,00 Euro
2.9.	km-Pauschale		1,00 Euro

3. Einsatz oder Ausleihe sonstiger Geräte

3.1.	Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen Wassersauger		15,00 Euro
	je Tag		
3.2.	Kleinlöschgeräte - Kübelspritze		15,00 Euro
	je Tag		
3.3.	Schläuche		5,00 Euro
	1. Tag		
	je weiterer Tag		3,00 Euro
3.4.	Atmungschutzgeräte		5,00 Euro
	Einsätze pro Gerät/Stunde		
	Ausleihe pro Gerät/Tag		20,00 Euro
3.5.	Schlauchboot		30,00 Euro
	1. Tag		
	je weiterer Tag		15,00 Euro

Der zu erhebenden Gebühr ist die Einsatzzeit (Verlassen bis Rückkehr bzw. Rückgabe im Feuerwehrgerätehaus) zugrunde zu legen. Die Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins zieht eine Erhöhung der Gebühr für den Verzugszeitraum um 15 % nach sich.

Anlage 2

4. Pauschale Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

4.1.	Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Schlauches	5,00 Euro
4.2.	Einbinden von Saugschlauchkupplungen pro Paar	15,00 Euro
4.3.	Einbinden von Druckschlauchkupplungen pro Paar	8,00 Euro
4.4.	Prüfen von Feuerwehrsicherheitsgurten pro Stück	4,00 Euro
4.5.	Prüfen von Fangleinen pro Stück	5,00 Euro

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 06.01.2004

Büttner
Bürgermeister

- Siegel -

Ende des amtlichen Teiles

Beginn des nichtamtlichen Teiles

Informationen aus dem Rathaus

Stadtverwaltung besucht Arbeitgeber

Seit Oktober letzten Jahres habe ich zusammen mit Frau Drath, einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung für Wirtschaftsförderung, die Arbeitgeber von Berga in ihren Betrieben besucht. So fanden in den Firmen:

Autohaus Ludwig GmbH,
Handwerksmeisterbetrieb Elektro Thoss,
Architekten u. Ingenieure Dr. Kästner + Seiffert,
Großhandel Importe - Geschenkartikel Steffen Weiß,
Klempnerei & Installation Frank Meyer,
Meder GmbH - Ihr Kachelofen-Bauer,
MAB Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
Bergaer Stahlbau,
Dentallabor Doris Kirsch,
Autohaus Mike Steiner,
Ebert Bau Berga GmbH & Co KG,
Steuerungsanlagenbau u. Werkzeugmaschinenservice Eberhard Kaiser,
Kraftfutterwerk Berga GmbH,
Metallbau Heyne,
Busbetrieb Heyne

sowie Hoch- u. Tiefbau GmbH
angeregte und konstruktive Gespräche statt. Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Unterstützung bei Problemen wurden besprochen. Dies hat sich schon bis zum heutigen Tag positiv entwickelt und so manche kleinere Kooperation kam bereits zu Stande. Außerdem sehen wir es als unsere Pflicht an, immer mit „unseren“ Arbeitgebern, die wir so dringend brauchen, in gutem Kontakt zu stehen. Dies funktioniert natürlich nur, wenn wir die Firmen, ihre Besitzer und die Unternehmenskonzepte auch persönlich kennen.

Leider ist es nicht gelungen, innerhalb des Jahres 2003 alle Gewerbetreibenden von Berga und den Ortsteilen aufzusuchen. Aber dies werden wir 2004 vollenden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dies immer nur im Rahmen der möglichen Zeitkapazitäten geschehen kann und die Terminfolge sich somit sehr unregelmäßig gestaltet.

Ihr Stephan Büttner
Bürgermeister



Jugend- und Wandererhotel Herrenhaus Markersdorf

Markersdorf 9, 07980 Berga/Elster,
Tel.: 036623/21510

Gepflegtes Haus in ländlicher Idylle mit großem Freizeitangebot für Schulklassen, Vereine, Gruppen und Familien.

2- bis 6-Bett-Zimmer
jedes Zimmer mit DU/WC

Ü/F 10,50 bis 16,00 Euro

Preise für Gruppen auf Anfrage
Unser Haus steht Ihnen ganzjährig zur Durchführung von Familien-, Vereins- oder Betriebsfeiern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie!

Tel.: 036623/21510



Berga - nicht nur Geschichte!

Unsere Stadt und ihre Ortsteile haben eine interessante Vergangenheit. Einige ältere Bergaer wissen noch davon zu erzählen, weil eigene Erlebnisse und Erfahrungen noch vorliegen. Aber neue Einwohner und interessierte Gäste sowie die junge Generation hat kaum die Möglichkeit, wirklich etwas über den Ort, seine Geschichte und die zeitlichen Veränderungen zu erfahren. Aus diesem Grund erstellten vor einigen Jahren einzelne geschichtsinteressierte Freunde der Stadt eine Chronik. Diese ist als Buch erhältlich.

Sein Titel lautet:

Berga an der Elster - Vom Markt zur Stadt -

und es kann während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Berga zum Preis von 6,50 Euro erworben werden.

Fast alle bedeutenden Ereignisse, Geschichten und bestaunenswerten Entwicklungen von Berga sind Bestandteil dieses Werkes. Wer will so etwas schon entbehren?

Stadtverwaltung Berga/E.

Tourismusamt

Aufruf zu einem Fotowettbewerb!

Der Bergaer Heimat- und Geschichtsverein veranstaltet gemeinsam mit der Stadt Berga zu dem Thema

„So schön ist unsere Stadt!“

einen Fotowettbewerb. Ziel ist es, die Schönheit unseres Ortes im Wandel der Jahreszeiten darzustellen. Aus diesem Grund läuft der Wettbewerb über das gesamte Jahr 2004.

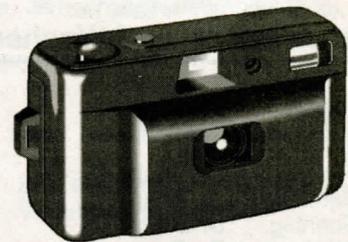
Teilnahmebedingungen:

- Die Urheberrechte liegen beim Einreicher.
- Das Einverständnis evtl. abgebildeter Personen muss vorliegen.
- Jeder Teilnehmer kann maximal 5 Fotos einreichen. Serien werden nicht gewertet.
- Größe der einzureichenden Exponate:
Die längere Seite des Fotos muss 29,7 cm sein.
- Es sind Fotos oder fotoähnliche Drucke erlaubt.
- Fotos sind auf der Rückseite mit Namen und Anschrift zu kennzeichnen.
- Mit der Einreichung erkennt der Autor an, dass die Fotos ausgestellt und durch den Bergaer Heimat- und Geschichtsverein oder die Stadt Berga evtl. anderweitig veröffentlicht werden.

Abgabetermin: Freitag, 19.11.2004

Abgabeort: „Spittel“
Berga, Puschkinstraße 2

Die eingereichten Fotos werden von einer noch zu benennenden Jury begutachtet und prämiert. Eine Auswahl der eingereichten Fotos wird im Anschluss an die Prämierung im „Spittel“ ausgestellt.



Dankeschön



Ein herzliches Dankeschön sagt auf diesem Weg die Stadt Berga/E. und die freiwillige Feuerwehr Markersdorf der Firma **„Markersdorfer Fensterbau“**, die für das im Ort befindliche Feuerwehrgerätehaus im Dezember 2003 ein dringend

benötigtes neues Fenster spendete und kostenlos einbaute.



Jetzt erfreut sich das Gebäude wieder an einem dichten und typisch "Feuerwehr-rotem" Fenster.

Vielen Dank für diese Unterstützung, die letztendlich auch eine enorme Verbundenheit zum Gewerbestandort, als auch zur Heimat ausgedrückt.

**Büttner
Bürgermeister**

- 06.02., Freitag Dr. Brosig
- 07.02., Samstag Dr. Brosig
- 08.02., Sonntag Dr. Brosig
- 09.02., Montag Dr. Brosig
- 10.02., Dienstag Dr. Brosig
- 11.02., Mittwoch Dr. Brosig
- 12.02., Donnerstag Dr. Brosig
- 13.02., Freitag Dr. Brosig

**Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig
Am Markt 1**

Tel.:25647

Privat Dr. Brosig, Puschkinstr. 20

Tel.:25640

Funktelefon-Nr. Dr. Brosig.....0171/8388419

Praxis Frau Dr. Braun, Bahnhofstr. 20

Tel.:20796

Privat Frau Dr. Braun

Tel.:036603/42021

Funktelefon-Nr. Dr. Braun.....0171/8096187

Stadtbibliothek Thälmannstraße 4

Einladung zum Vortrag

**Dr. Erhardt Neubert
Die Mauer in den Köpfen**

Verbindendes und Trennendes
im vereinigten Deutschland

Donnerstag, den 12.02.2004

19.00 Uhr in der Bibliothek

Eine Veranstaltung der Stasi-
unterlagenbehörde, Außenstelle
Gera.

Eintritt frei!



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| am 13.12.03 Frau Hanna Thoms | zum 75. Geburtstag |
| am 14.12.03 Frau Christa Keller | zum 70. Geburtstag |
| am 15.12.03 Frau Irmtraud Wettmann | zum 72. Geburtstag |
| am 16.12.03 Frau Johanna Singer | zum 82. Geburtstag |
| am 16.12.03 Frau RuthGutjahr | zum 70. Geburtstag |
| am 17.12.03 Herr Günter Wißmann | zum 80. Geburtstag |
| am 17.12.03 Herr Siegfried Prüfer | zum 72. Geburtstag |
| am 18.12.03 Frau Irmgard Nürnberger | zum 95. Geburtstag |
| am 18.12.03 Frau Aloisa Bunde | zum 78. Geburtstag |
| am 18.12.03 Frau Gisela Gerstner | zum 70. Geburtstag |
| am 19.12.03 Herr Wichard Göldner | zum 81. Geburtstag |
| am 19.12.03 Frau Liesbeth Jurzok | zum 81. Geburtstag |
| am 20.12.03 Frau Anna Stephan | zum 80. Geburtstag |
| am 21.12.03 Frau Ingeborg Roth | zum 75. Geburtstag |
| am 22.12.03 Frau Elsa Zick | zum 95. Geburtstag |
| am 22.12.03 Frau Charlotte Pöhler | zum 82. Geburtstag |
| am 24.12.03 Herr Kurt Steinbock | zum 76. Geburtstag |
| am 25.12.03 Frau Meta Stumpe | zum 80. Geburtstag |
| am 25.12.03 Frau Christa Hesse | zum 75. Geburtstag |
| am 25.12.03 Herr Fritz Popp | zum 75. Geburtstag |
| am 26.12.03 Frau Herma Didjurgies | zum 88. Geburtstag |
| am 26.12.03 Frau Elise Köhler | zum 76. Geburtstag |
| am 26.12.03 Herr Manfred Kunz | zum 72. Geburtstag |
| am 28.12.03 Herr Helmut Beyrich | zum 81. Geburtstag |
| am 28.12.03 Herr Herbert Thieme | zum 80. Geburtstag |
| am 29.12.03 Frau Herta Wolf | zum 82. Geburtstag |
| am 30.12.03 Herr Willy Jauch | zum 79. Geburtstag |
| am 30.12.03 Frau Rita Zadworny | zum 77. Geburtstag |
| am 30.12.03 Frau Johanna Jauch | zum 76. Geburtstag |
| am 30.12.03 Frau Ella Gritschke | zum 71. Geburtstag |
| am 31.12.03 Frau Ella Sommer | zum 87. Geburtstag |
| am 31.12.03 Herr Kurt Uebrig | zum 78. Geburtstag |
| am 31.12.03 Frau Herta Janke | zum 72. Geburtstag |
| am 31.12.03 Frau Irmgard Trautloff | zum 72. Geburtstag |
| am 01.01.04 Herr Karli Illgen | zum 73. Geburtstag |
| am 01.01.04 Frau Erika Lenk | zum 79. Geburtstag |
| am 02.01.04 Frau Rosemarie Schmidt | zum 71. Geburtstag |
| am 02.01.04 Herr Günter Weise | zum 76. Geburtstag |
| am 02.01.04 Frau Linda Zahn | zum 74. Geburtstag |
| am 03.01.04 Frau Susanne Ohla | zum 71. Geburtstag |
| am 05.01.04 Frau Elfriede Albert | zum 72. Geburtstag |
| am 05.01.04 Frau Ilse Güther | zum 84. Geburtstag |
| am 05.01.04 Frau Gerda Schneider | zum 75. Geburtstag |
| am 06.01.04 Frau Isolde Jähnert | zum 84. Geburtstag |
| am 06.01.04 Herr Richard Kurt | zum 72. Geburtstag |
| am 07.01.04 Frau Anneliese Berthel | zum 76. Geburtstag |
| am 07.01.04 Frau Hildegard Quednau | zum 77. Geburtstag |
| am 08.01.04 Herr Heinz Lückert | zum 71. Geburtstag |
| am 09.01.04 Frau Lieselotte Hänel | zum 70. Geburtstag |
| am 09.01.04 Frau Ursula Mühlpfordt | zum 78. Geburtstag |
| am 10.01.04 Frau Wanda Krack | zum 71. Geburtstag |
| am 10.01.04 Herr Werner Krauthahn | zum 81. Geburtstag |
| am 12.01.04 Herr Werner Scheffel | zum 75. Geburtstag |
| am 13.01.04 Frau Wera Herrmannsdörfer | zum 70. Geburtstag |
| am 13.01.04 Frau Ilse Löffler | zum 92. Geburtstag |

**Die Sprechstunde der Schiedsstelle der
Stadt Berga/Elster**

findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache, mit dem Schiedsmann statt.

Telefon: 20666 oder 0179/1048327

Jürgen Naundorf

Schiedsmann der Stadt Berga

Bereitschaftsdienste

**Bereitschaftsdienst Wohnungsbaugesell-
schaft**

Telefon:0171/8160069

Ärztlicher Nacht- und Wochenend-Notdienst

Januar 2004

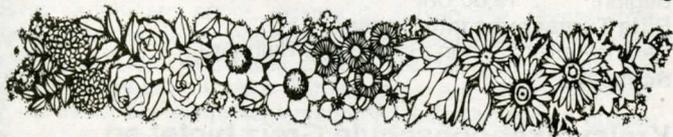
Januar

- 16.01., Freitag Dr. Braun
- 17.01., Samstag Dr. Braun
- 18.01., Sonntag Dr. Braun
- 19.01., Montag Dr. Brosig
- 20.01., Dienstag Dr. Braun
- 21.01., Mittwoch Dr. Braun
- 22.01., Donnerstag Dr. Brosig
- 23.01., Freitag Dr. Brosig
- 24.01., Samstag Dr. Brosig
- 25.01., Sonntag Dr. Brosig
- 26.01., Montag Dr. Brosig
- 27.01., Dienstag Dr. Braun
- 28.01., Mittwoch Dr. Brosig
- 29.01., Donnerstag Dr. Brosig
- 30.01., Freitag Dr. Braun
- 31.01., Samstag Dr. Braun

Februar 2004

- 01.02., Sonntag Dr. Braun
- 02.02., Montag Dr. Brosig
- 03.02., Dienstag Dr. Braun
- 04.02., Mittwoch Dr. Brosig
- 05.02., Donnerstag Dr. Brosig

am 13.01.04	Herrn Hans Rickert	zum 71. Geburtstag
am 13.01.04	Frau Marianne Zergiebel	zum 78. Geburtstag
am 14.01.04	Frau Anneliese Freiburger	zum 82. Geburtstag
am 14.01.04	Herrn Fritz Schwarz	zum 80. Geburtstag
am 15.01.04	Frau Gertraude Scholle	zum 73. Geburtstag
am 16.01.04	Frau Elfriede Kästner	zum 83. Geburtstag
am 16.01.04	Frau Käthe Matthäus	zum 72. Geburtstag



Vereine und Verbände

Brauchtums- und Kirmesverein Berga/Elster e. V.



Alle Mitglieder des Brauchtums- und Kirmesvereins Berga/E. e. V. wünschen Ihnen ein gesundes, erfolgreiches und gutes Jahr 2004!

Gleich zu Beginn des neuen Jahres möchten wir Sie nochmals auf den Termin der Bergaer Kirmes vom **05.09. - 12.09.2004** aufmerksam machen. Streichen Sie sich diesen Termin bitte **unbedingt** auf Ihrem neuen Kalender an! Viele fleißige Initiatoren

wollen dieses Fest wieder zu einem großartigen Erlebnis für GROß und KLEIN werden lassen.

Mit wertvollen Ideen, Hinweisen und Aktivitäten könne auch Sie uns unterstützen. Was man in engagierter Zusammenarbeit zu leisten vermag, konnten wir bereits zur Kirmes 2003 alle erleben.

Doch noch viel mehr ist möglich!

Schritt für Schritt wollen wir Sie in bewährter Form in den Bergaer Zeitungen auf diesen kulturellen Höhepunkt unserer Stadt vorbereiten. Verschiedene Vereine und Verbände, Firmen, die Schulen und Kindergärten, die evang.-luth. Kirche, die Stadtverwaltung, unser Bürgermeister und auch Privatpersonen haben bereits ihre Bereitschaft zur intensiven Mitarbeit bekundet. Und das ganz einfach aus dem Bedürfnis heraus, damit ihren Beitrag zum Gelingen der Kirmes 2004 zu leisten.

Also seien auch Sie dabei!

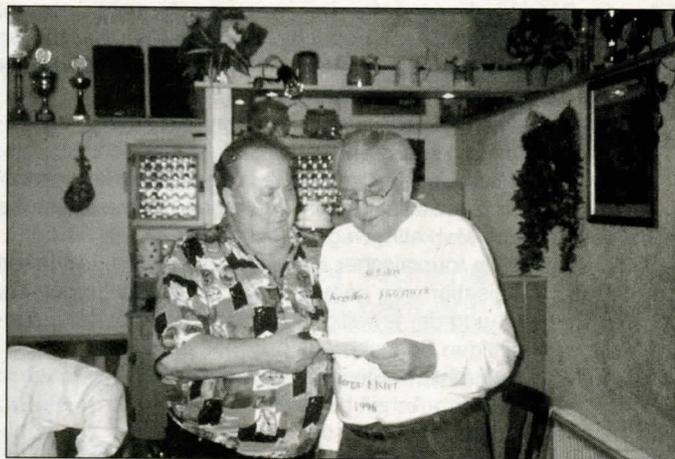
Die Mitglieder des Brauchtums- und Kirmesvereins haben für Sie ein offenes Ohr! Jeder Hinweis, jeder finanzielle Beitrag wird dankend angenommen.

Hier noch einige Impressionen aus dem Jahr 2003

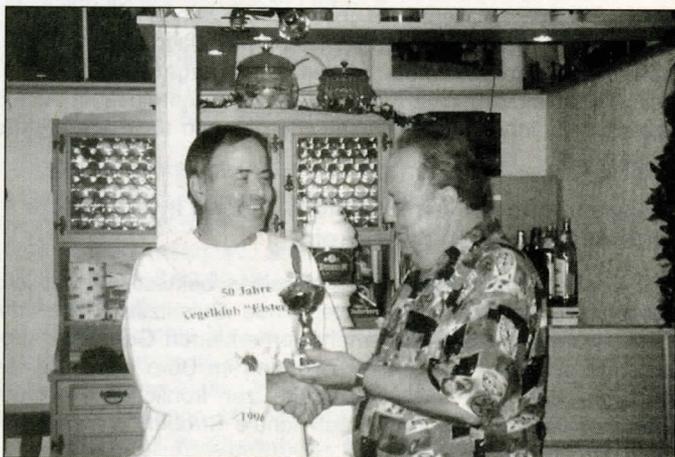
Anlässlich des Kegelwettkampfes in der "Bleibe" wurden den Gewinnern der einzelnen Konkurrenzen gravierte Pokale überreicht und damit deren Leistungen gewürdigt.



*Elke Kulikowski -
Siegerin in der
Frauenwertung*



Walter Lippold - ältester Teilnehmer



Herr Oehlter - Sieger bei den Männern

Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der aktiven Wehr und des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Berga/Elster

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der aktiven Wehr und des Feuerwehrvereins Berga/Elster findet

am Samstag, den 28.02.2004 um 14.00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus

statt. Wir bitten alle aktiven Kameraden und Vereinsmitglieder die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung zu ermöglichen.

Tagesordnung des Vereins:

- Vorstandswahlen
- Satzungsänderung

Weitere Informationen könnt Ihr den persönlichen Einladungen entnehmen.

gez. Schlenk
Wehrführer

gez. Fleischmann
Vereinsvorsitzender

Veranstaltung des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben e. V.

für das Vereinsjahr 2003/2004

Sonntag, den 18. Januar 2004 - Museum Reichenfels

10.00 Uhr - Sonntagsgespräch

Herr Dr. Frank Reinhold, Obergeißendorf

"Die Bevölkerung des Kirchspiels Berga von 1571 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts" - aus dem geplanten Ortsfamilienbuch

Verein Thükop e. V.

Der Vorstand des Vereines möchte sich ganz herzlich bei allen Mitgliedern für die ehrenamtlich geleistete Arbeit 2003 insbesondere zur Vorbereitung des Herbstfestes in Verbindung mit der Bergaer Kirmes bedanken.

Für die Bürger, die den Vereinszweck noch nicht kennen, möchte der Vorstand diesen kurz vorstellen. Der Verein hat sich der Aufgabe gestellt über moderne Kommunikationssysteme Netzwerk-Verbindungen aufzubauen:

- für den Bereich Informations- und Kontrollsysteme im Bereich Umwelt wird zur Zeit 1 Arbeitsplatz gebunden.
- Für den Bereich Umgang mit neuen regionalen Handelswegen z. B. für Spezialitäten aus Thüringen/Sachsen werden Ideen für neue Marketingwege ausgedacht.
- Die Einbindung touristischer Sehenswürdigkeiten und Ideen für die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen zur Bekanntmachung der jeweiligen Region und Entwicklung eines gegenseitigen Besucheraustausches ist wichtig.

Die Initiativen sind mittlerweile in einigen Thüringer Bereichen in Sachsen und Sachsen-Anhalt bekannt.

Die Veranstaltungen finden in der „Elsterweinstube zur fröhlichen Reblaus“ statt.

Für das Jahr 2004 sind einige Veranstaltungen geplant, die wie zum letzten Herbstfest in Verbindung mit der Bergaer Kirmes, viele auswärtige Besucher in unsere Stadt ziehen sollen.

Der Verein wird 2004 im Raum Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Veranstaltungen begleiten bzw. organisieren.

Als Auftakt für das Jahr 2004 wurde eine gemeinsame Aktion mit einem sächsischen Familienunternehmen für Ende Januar organisiert.

Ganz besonders erfreut sind wir, dass interessierte Bürger Aktivitäten entwickeln.

Ein Großkundorfer Freund des Vereines befasst sich mit der Geschichte der ehemaligen Gemeinde Culmitzsch. Über die Geschichte der heute nicht mehr vorhandenen Gemeinde produzierte er bisher 5 CD. Diese können im Büro des Vereines bzw. im Büro der „Elsterweinstube zur fröhlichen Reblaus“ Bahnhofstraße 27 (Einfahrt Baumschule Strobel) in Berga angesehen und bestellt werden.

Der Verein sucht noch interessierte Bürger für die Osteraktion 2004

Die erste Osterkrone aus Berga wurde 2002 gebunden und hat sofort Anhänger in der Nachbargemeinde Seelingstädt-Cursdorf, in Wolfersdorf und über der Landesgrenze in Niederalbertsdorf gefunden. In der Gemeinde Langenbernsdorf OT Niederalbertsdorf wurde die Osterkrone bereits eine Attraktion. Der Initiative von 3 Bürgerinnen und einem Bürger ist es zu verdanken, dass mehrere Osterkronen mit ca 2250 bemalten Ostereiern das Vorfeld der oberen Kirche schmückten. Die Ortsgeschichte, Wilhelm Buschs Geschichten von Max und Moritz, Küchensprüche etc. waren kunstvoll auf das „Ei“ gebracht worden und haben viele Besucher in den kleinen Ort gezogen. Die Vorbereitungen für Ostern 2004 laufen bereits auf Hochtouren. Der Verein Thükop hat vor, weitere Vereine in die Osteraktion mit einzubeziehen und bittet hiermit um Zusammenarbeit.

Die erste Osterkrone wurde mit bemalten Ostereiern von Kindern unserer Kindergärten ausgestattet.

Wäre es nicht toll, wenn in Berga an mehreren Standorten (auch über den Brunnen im Stadtpark) Osterkronen stünden und ein Anziehungspunkt für auswärtige Besucher sein könnten.

Wer macht mit - wer möchte in gemütlicher Runde mithelfen - der meldet sich bitte unter der Telefonnummer 036623/313012 oder direkt im Büro des Präsent-Service der „Elsterweinstube zur fröhlichen Reblaus“ in Berga.

Für die Aktion werden viele ausgeblasene Eier gebraucht - bitte beim Frühstücksei daran denken. Über ein Mitmachen würden wir uns freuen. Die ausgeblasenen Eier können bei uns abgegeben werden.

Der Vorstand

V. Hannemann/M. Wiese

Kooperationspartner f. Thüringer Produkte e. V.

Bahnhofstraße 27

07980 Berga/Elster

Tel. 03 66 23 / 31 30 12

Wanderverein Berga e. V.

Achtung Vereinsmitglieder!

Unser Kegelabend findet in der Gaststätte „Zur Bleibe“ statt.

Termin: Samstag, 24.01.04

Beginn: 19.00 Uhr

Bitte Turnschuhe mitbringen!

Verantwortlich: Simon, Sabine und Reinhard
Schneider

Kreisvolkshochschule Greiz bietet an

Am Hainberg 1, 07973 Greiz

Wirbelsäulengymnastik

Berga

Beginn: 24.02.2004, 18.45 - 20.15 Uhr

Dauer: 12 Veranstaltungen

Tag: Dienstag

Ort: Gymnastikraum Schule

Kursleiter: Frau Brandt

Gebühr: 34,20 Euro

Wolfersdorf

Beginn: Herbst 2004, 19.00 - 20.30 Uhr

Dauer: 12 Veranstaltungen

Tag: Dienstag

Ort: Turnboden

Kursleiter: Herr Kühnert

Gebühr: 34,20 Euro

Aerobic

Berga

Beginn: 2004, 19.00 - 20.30 Uhr

Dauer: 15 Veranstaltungen

Tag: Montag

Ort: Regelschule

Kursleiter: Frau Knüpfer

Gebühr: 48,00 Euro

Gymnastik für Senioren

Wolfersdorf

Beginn: 20.01.2004, 14.30 - 16.00 Uhr

Dauer: 15 Veranstaltungen

Tag: Dienstag

Ort: Turnboden

Kursleiter: Frau Baarz

Gebühr: 42,00 Euro

Englisch Stufe B1/1.Semester

Berga

Beginn: 26.02.2004, 19.00 - 20.30 Uhr

Dauer: 15 Veranstaltungen

Tag: Donnerstag

Ort: Regelschule

Kursleiter: Frau Linzner

Gebühr: 54,00 Euro

Für alle Kurse bitten wir um eine vorherige Anmeldung in unserer Geschäftsstelle in Greiz, Tel. 03661/6280-0 bzw. 628012.

FSV Berga / TSV 1890 Waltersdorf

Nachwuchs-Fußball D-Junioren

1. Runde Kreispokal:

Sg Wünschendorf/Falka - Sg Waltersdorf/Berga

6:1

Ohne Chance blieb unsere Mannschaft im Pokalspiel in Wünschendorf. Gegen den Tabellenführer musste man allerdings schon im Vorfeld mit einer Niederlage rechnen. Sowohl körperlich als auch spieltechnisch waren die Spieler und Spielerinnen aus Berga und Waltersdorf klar unterlegen. Das lag natürlich auch an der unterschiedlichen Altersstruktur beider Mannschaften. Der Gastgeber war dabei mehr als ein Jahr im Vorteil. Lediglich nach dem zwischenzeitlichen Ausgleich durch einen kapitalen 25 Meter-Freistoß von Christopher Förster keimte kurzzeitig Hoffnung auf. Letztlich zeigte sich unsere Mannschaft

an diesem Tag aber zu zweikampfschwach, um ernsthaft Paroli bieten zu können.

Es spielten:

Stefan Rohn, Tobias Schumann, Christopher Förster (1), Sebastian Lorenz, Robert Palm, Stefanie Seiler, Eric Göpel, Kevin Bräunlich, Franziska Förster, Andreas Kaube

Die Serie von Hallenturnieren in der Wintersaison eröffneten unsere D-Junioren am 2. Advent in Zeulenroda. Gegen zum größten Teil höherklassige Konkurrenz spielte die Mannschaft großartig auf und wurde dafür am Ende mit dem 2. Platz belohnt. Punktgleich mit dem Turniersieger aus Rudolstadt entschied dabei die etwas schlechtere Tordifferenz gegen unsere Mannschaft. Als Torfabrik erwiesen sich diesmal die erstmals zusammen in der Offensive spielenden Christopher Förster und Eric Göpel, die gut miteinander harmonierten und sich die gesamte Torausbeute teilten. Im Einzelnen gab es diese Ergebnisse:

Sg Waltersdorf/Berga	- Sg Triebes/Zeulenroda I	1:0
	- SV Grün/Weiß Triptis	1:0
	- Sg Triebes/Zeulenroda II	3:3
	- TSV Pölgig	3:1
	- FC Einheit Rudolstadt	1:1

In Zeulenroda spielten:

Tobias Schumann, Robert Palm, Stefanie Seiler, Christopher Förster (5), Eric Göpel (4) und Kevin Bräunlich

Leider konnten unsere D-Junioren diese gute Form nicht mit zur Vorrunde um die Hallenkreismeisterschaft nach Greiz mitnehmen. An einem Tag, an dem auch gar nichts funktionierte, schied unsere Mannschaft nach vier klaren Niederlagen sang und klanglos aus.

E-Junioren

2. Runde OTFB-Pokal:

Sg Waltersdorf/Berga - Sg Ronneburg/Großenstein 0:3

1. Runde Kreispokal:

Sg Weida/Hohenölsen - Sg Waltersdorf/Berga 2:5 n. N.

Sg Waltersdorf/Berga - SU Gera II 6:0

Gegen eine der stärksten Ostthüringer Mannschaften dieser Altersklasse aus Ronneburg/Großenstein hielt unsere Truppe lange Zeit gut dagegen, hatte aber am Ende letztlich keine Chance. Nahtlos an diese gute Vorstellung knüpfte die Mannschaft von Reinhard Simon eine Woche später im Kreispokalspiel in Weida an. Auf dem Hartplatz ging der Gastgeber Mitte der 2. Halbzeit zwar in Führung aber in der letzten Spielminute wurde unsere Spielgemeinschaft mit dem Ausgleich belohnt. Wieder einmal der Torriecher von Andreas Kaube brachte seiner Mannschaft die Verlängerung. Da in dieser kein weiterer Treffer fiel, musste ein 9-Meter Schießen über den Einzug in die nächste Runde entscheiden. Hierbei entnervte Torhüter Stefan Rohn die Weidaer Schützen. Lediglich einmal musste er sich geschlagen geben. Dagegen konnten die ersten vier Spieler unserer Mannschaft sicher verwandeln, so dass die Entscheidung gefallen war und unser Michael Illgen als letzter vorgesehener Schütze nicht mehr antreten musste. Im letzten Punktspiel des Jahres gegen die Geraer Mannschaft gelang dann noch ein souveräner Erfolg, mit dem die Tabellenführung in der Kreisliga wieder übernommen werden konnte.

Es spielten:

Stefan Rohn, Tobias Seidel, David Bockhold (1), Carl-Robert Lippert, Nick Naundorf, Manuel Geelhaar (2), Franziska Förster, Lucas Kanis (1), Michael Illgen (2), Andreas Kaube (5), Tom Ludwig, Marvin Meier, Marcel Krauthahn

Nachdem unsere Mannschaften der A-, C- und D-Junioren bei den Vorrunden zu Hallenkreismeisterschaft hängen blieben, gelang nach den F-Junioren auch den E-Junioren der Sprung zur Endrunde. Trotz des Erfolges ließ sich die Mannschaft dabei aber noch Steigerungsmöglichkeiten für das Finalturnier. Die Endrunde wurde mit folgenden Ergebnissen erreicht:

Sg Waltersdorf/Berga	- 1. FC Greiz	0:0
	- Sg Hohenleuben/Langenw.	5:1
	- Sg Triebes/Zeulenroda II	1:2
	- Sg Weida/Hohenölsen	0:0

Es spielten:

Stefan Rohn, David Bockhold, Carl-Robert Lippert, Manuel Geelhaar (3), Franziska Förster, Lucas Kanis, Tom Ludwig, Michael Illgen (1), Andreas Kaube (2)

Der Nachwuchsleiter, die verantwortlichen Trainer im Jugendbereich sowie alle fußballspielenden Kinder und Jugendlichen möchten sich hiermit bei allen Sponsoren und Gönnern bedanken, welche Preise für die Tombola zur Weihnachtsfeier des FSV Berga zur Verfügung gestellt haben. Der Erlös dieser Ver-

anstaltung geht den einzelnen Nachwuchsmannschaften zu und wird für rein sportliche Zwecke eingesetzt, um die Finanzlage des größten Bergaer Vereines etwas zu entspannen. Ein besonders großer Dank der Fußballjugend aus Berga und Umgebung geht an das Vorstandsmitglied des FSV Berga Sabine Simon, die in die perfekte Organisation und Durchführung der Verlosung einen riesigen Zeitaufwand investiert hat.

Lutz Seiler

Veranstaltungen mit der Vogtland Philharmonie Greiz/ Reichenbach

im Januar 2004 in der sächsisch-thüringischen heimatischen Region

16.01., 19.00 Uhr, Theater der Stadt Greiz
Neujahrsempfang des Landratsamtes in Greiz

16.01., 19.30 Uhr, Kurhaus Bad Elster

„Die lustige Witwe“ von Franz Lehár

Konzertante Aufführung in Kooperation mit den Sächsischen Landesbühnen Dresden/ Radebeul

Dirigent: MD Florian Merz a. G.

17.01., 17.00 Uhr, Mehrzweckhalle Wildenfels

Neujahrskonzert

Es erklingen beliebte Melodien aus Oper, Operette und Musical
Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach

Solisten: Cameron Rolls / Tenor

Dirigent & Moderation: MD Stefan Fraas

18.01., 15.00 und 18.00 Uhr, Sparkasse Schleiz

Neujahrskonzert

Es erklingen beliebte Melodien aus Oper, Operette und Musical
Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach

Solisten: Cameron Rolls / Tenor

Dirigent & Moderation: MD Stefan Fraas

21.01., 19.30 Uhr, Neuberinhaus Reichenbach

23.01., 19.30 Uhr Theater der Stadt Greiz

5. Sinfoniekonzert

Sinfonie Nr. 35 „Haffner“

Wolfgang Amadeus Mozart

Flötenkonzert in d, op. 283

Carl Reinecke

Sinfonie Nr. 9, D. 944

Franz Schubert

„Die Große“

Solist: Mario Carbotta - Flöte

Dirigent: MD Stefan Fraas

24.01., 19.30 Uhr, Kurhaus Bad Elster

MUSICAL-GALA

Es erklingen beliebte Melodien von Gershwin, Bernstein, Weber u. a.

Solistin: Katrin Degenhardt/ Sopran

Dirigent & Moderation: MD Stefan Fraas

25.01., 16.00 Uhr, Kultur- und Freizeitzentrum Marienberg

3. Erzgebirgische Musiktage

Johann Christian Bach

Sinfonia B-Dur op. 3 Nr. 4

Carl Philipp Emanuel Bach

Sonate a-Moll (Orgel Solo)

Joseph Haydn

Konzert für Orgel und

Orchester C-Dur

Wolfgang Amadeus Mozart

Sinfonie g-Moll, KV 550

Solist: Matthias Grünert / Orgel

Dirigent: MD Stefan Fraas

26.01., Neuberinhaus Reichenbach

CD Aufnahmen

27.01., Neuberinhaus Reichenbach

CD Aufnahmen

28.01., Neuberinhaus Reichenbach

CD Aufnahmen

30.01., 20.00 Uhr, Bürgersaal Weida

Neujahrsempfang des Bürgermeisters

Bläserquintett der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach in historischen Kostümen

Änderungen und Ergänzungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Veröffentlichungen

01.02., 15.00 Uhr, Kurhaus Bad Elster

Chorsinfonisches Konzert

mit Werken von Carl Maria von Weber und Richard Wagner

Vogtland Philharmonie Greiz / Reichenbach

Dirigent: MD Florian Merz

Thüringer Landfrauenverband e. V.

Ortsfrauengruppe Geißendorf/Eula

Betr.: Frauenversammlung am 21.01.04, 19.00 Uhr

Obergeißendorf - Vereinshaus

Thema: Verkehrsteilnehmerschulung für jedermann!

Referent: Polizeihauptmeister Tolle

Gäste sind herzlich willkommen!

Landfrauenverein

Geißendorf/Eula

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Berga

Jahreslosung 2004 lautet:

Jesus Christus spricht:

Himmel und Erde werden vergehen; meine Worte aber werden nicht vergehen.
Markus 13, 31

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, den 18.01.04

Berga 10.00 Uhr im Gemeinderaum

Wernsdorf 14.00 Uhr

Sonntag, den 25.01.04

Berga 10.00 Uhr im Gemeinderaum

Clodra 14.00 Uhr

Sonntag, den 01.02.04

Berga 10.00 Uhr im Gemeinderaum

Wernsdorf 14.00 Uhr

Sonntag, den 08.02.04

Berga 10.00 Uhr im Gemeinderaum

Clodra 14.00 Uhr

Sonntag, den 15.02.04

Berga 10.00 Uhr im Gemeinderaum

Veranstaltungen

Christenlehre

ab Donnerstag, den 22.01.04 um 14.30 Uhr in Berga und in Clodra um 16.00 Uhr

Konfirmandenstunde

Mittwoch um 16.15 Uhr

Bastelkreis

Montag um 19.00 Uhr Berga Pfarrhaus

Pfarramt Berga Kirchplatz 14

Tel. 036623/ 25532

Sprechzeiten von Pfr. Platz

Dienstag

17.00 Uhr - 18.30 Uhr

Freitag

09.00 Uhr - 10.00 Uhr

und nach telefonischer Absprache.

Initiative "Hilfe für Brest"

Geplanter Hilfstransport nach Brest/Weißrussland im Frühjahr 2004

Wie schnell ein Jahr vergeht, merke ich immer dann, wenn wir anfangen den nächsten Hilfstransport zu planen. Eigentlich ist es ein nahtloser Übergang vom "Nachbereiten" des letzten zum Vorbereiten des nächsten. Und wie immer steht im Vordergrund die Frage der Finanzierung. Jedes Jahr war es bis wenige Wochen vor dem Start so, dass wir nicht wussten, ob wir den Transport überhaupt durchführen können, weil so vieles vom "lieben Geld" abhängig ist. Ca. 3000,- EUR sind erforderlich, um alles bezahlen zu können. Schon im Vorfeld sind Gebühren für Speditionsfirmen, die uns Spenden von Betrieben bringen, Fahrtkosten zur Beschaffung der Visa, Geld für die Ausstellung der Zolllpapiere u. a. erforderlich. Und während der Fahrt müssen Diesel, Abwicklungs- und Durchfahrtgebühren u. a. bestritten werden. **Bitte helfen Sie uns!**

Unser Spendenkonto heißt: **Riemer/Geipel "Hilfe für Brest" bei der Sparkasse Gera-Greiz, BLZ 83050000, Konto-Nr. 92681.** Wer eine Spendenquittung benötigt, müsste sich noch mal telefonisch mit mir in Verbindung setzen, weil auf den Aus-

zügen nicht die vollständige Adresse des Spenders erscheint. Ich bin immer abends unter 036695/21997 und ansonsten übers Handy 0172/3571585 erreichbar.

Wir brauchen auch noch Hilfe anderer Art: Wer wäre bereit, uns mit seinem Fahrzeug unentgeltlich beim Einsammeln der Sachspenden behilflich zu sein? Die Spenden müssten bei verschiedenen Adressen abgeholt und dann in unser Lager in Gera-Lusan gebracht werden.

Auch für die nächste Fahrt hat uns René Starke von der Firma Rettenmayer & Starke wieder den Lkw mit Hänger zugesichert. Und er will wieder mitkommen, um zu helfen, alle Spenden zu verteilen. Ab Februar/März 2004 beginnen wir wieder mit der Sammelaktion. Gebraucht werden vor allen Dingen: Lebensmittel, Süßigkeiten, Kosmetika, Haushaltsgeräte, Fahrräder, Sportgeräte, Bettwäsche und Handtücher. Diesmal können wir aus Transportgründen keine Kleidung mehr annehmen, da von der vergangenen Fahrt noch viele Kleidersäcke übrig sind, die wir diesmal mitnehmen müssen. Das Gleiche gilt für Möbel.

Wie jedes Jahr werden wir von den Behinderten und Bedürftigen in Brest und Umgebung sehnsüchtig erwartet. Und auch unser Team freut sich auf ein Wiedersehen mit vielen Freunden und Bekannten.

Im Januar/Februar wollen wir unser Video vom Hilfstransport 2003 in verschiedenen Orten zeigen. Bitte beachten Sie dazu die Veröffentlichung in der Presse. Oder rufen Sie mich einfach an.

Ich wünsche allen ein gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Riemer, Initiatorin der "Hilfe für Brest"

Kindergarten- und Schulschulnachrichten

Martinstag 2003 an der Grundschule Berga

Die Lehrer, Schüler und Eltern der Grundschule in Berga sammelten für unsere nächste Hilfsaktion zum Martinstag. Die Päckchen werden von uns an Kinder in Brest und in dem Dorf Powit verteilt werden. Es wird eine riesengroße Freude sein, wir sehen jetzt schon die glücklichen Kinderaugen und werden dies mit Fotos belegen. Zur Durchführung unseres Transportes bekommen wir auch noch 218 EUR übergeben, so dass der Grundstein für die nächste Fahrt auch gelegt ist.



Fast jeder Schüler brachte ein Päckchen mit.
Vielen herzlichen Dank an alle Beteiligten!

Aus der Heimatgeschichte

Das Wetter im Dezember 2003

Bereits im November habe ich darauf hingewiesen, dass Monatsnamen sich im Laufe von Jahrhunderten änderten oder der Jahreszeit entsprechende Beinamen erhielten. Ich möchte das in diesem Jahr fortsetzen. Die Angelsachsen (heute England), ursprünglich germanische Völkergruppen, nannten den Dezember Wintermonat, die christlichen Völker Christmonat. Auch Jul oder Heilmonat sind alte Namen (Jul, germanisch, Zeit der

Schneestürme). Alles Namen, die den letzten Monat im Jahr mit all seinen Charakteristiken und Besonderheiten beschreiben.

Nun zum aktuellen Wettergeschehen.

Mit dem Nikolaustag wurde es in diesem Jahr winterlich. Graupelschauer und am 7.12. der erste Schneefall, stellten sich für kurze Zeit ein. Schon die folgenden Tage bis zum 22. des Monats ließen mit Tagestemperaturen bis 10 °C alle winterlichen Freuden schmelzen. Stürmische und böige Winde am 14. und 15. des Monats und ein Gewitter in den Morgenstunden zum 15. Dez. unterbrachen die relative Wetterbeständigkeit in den oben genannten Zeiträumen. Noch rechtzeitig am 22.12. fielen die ersten Schneeflocken, die etwa eine Schneedecke von 3 cm brachten. Tags darauf fielen die Nachttemperaturen bis -7 °C. Neuschnee bis 5 cm in der Nacht zum 23. Dezember und Tagestemperaturen um 0 °C sicherten eine weiße Weihnacht.

Ein Temperaturanstieg bis 7 °C am dritten Feiertag ließ die Winterpracht dahin schmelzen. Am Silvestertag setzte bei 0 °C und zunehmender Bewölkung leichter Schneegrießel ein. Der Jahresrückblick zum Wetter 2003 erscheint in der nächsten Ausgabe der Stadtzeitung am 13. Februar 2004.

Temperaturen und Niederschläge im Dezember

Mittleres Tagesminimum:	- 0,0 °C
Niedrigste Tagestemperatur:	- 7 °C (23./24.)
Mittleres Tagesmaximum:	3,9 °C
Höchste Tagestemperatur:	10 °C (13.)
Niederschläge:	
Anzahl der Tage:	9
Gesamtmenge pro qm:	27,5 l
Möchste Niederschlagsmenge:	7,0 l/qm (01.12.)

Vergleich der Niederschlagsmengen im Dezember:

1993:	110,0 l/qm
1994:	51,5 l/qm
1995:	42,0 l/qm
1996:	48,0 l/qm
1997:	71,0 l/qm
1998:	22,0 l/qm
1999:	39,0 l/qm
2000:	9,0 l/qm
2001:	74,0 l/qm
2002:	70,0 l/qm

Berga/Elster, am 5. Januar 2004

H. Popp

(Mitglied d. Heimat- und Geschichtsvereins)

Ein Lebenslauf -

aus Aufzeichnungen meines Großvaters Ernst Reinhold (1879 - 1960)

8. Fortsetzung

1904 erkaufte Haus (vergleiche Folge 7, Ausgabe 16/2003) uergab mein Großvater Anfang November 1949 an seinen jüngsten Sohn Hardi Reinhold (1920 - 1989), meinen Vater. Vor Ernst Reinhold war es, wie bereits erwähnt, im Besitz des Hauswebers Karl Friedrich Rabe gewesen, "dessen Eltern es neu gebaut hatten, da es 1848 abgebrannt war. Es wäre ein altes Haus gewesen, demnach können die Häuser schon 1600 bis 1700 gestanden haben", vermutet er. Vor Karl Rabe habe es Webermeister Heinrich Rabe (Bürgerrecht 6.2.1845) bewohnt.

Ausführlich berichtet mein Großvater, was er in Jahrzehnten am Wohnhaus verändert hat. Auch demjenigen, der das Haus nicht kennt, vermitteln die Aufzeichnungen ein Bild rastloser Aktivitäten des gelernten Maurers. Großvater berichtet: "Neue Esse, die alte weggerissen, die vordere. Den Backofen rausgerissen und eine Küche eingerichtet. Die zwei Fenster reingemacht und den Kessel, welcher hinten beim Anbau, wo jetzt der Saustall ist, stand, in die Küche verlegt. Das Gewölbe, wo die Tür vom Haus unter der Treppe reinging, mit als Küche eingerichtet und das kleine Gewölbefenster nach dem Hof rein, auch ein großes Gewölbefenster reingemacht. Backofen und das frühere Gewölbe ist jetzt die Küche; da haben wir erst im Sommer drinnen gewohnt. Haus- und Hausbodendecke reingemacht und die Räucherammer gebaut. Neue Fenster machen lassen in der vorderen Oberstube und Kammer und frisch gedielet; Hausboden und die kleine Kammer (Mitte hinten) umgedielet. Den Keller im Gewölbe, wo man zur Leiter runterstieg, zugeschüttet und den neuen gebaut, darüber den Strohschuppen. Wo jetzt der

Ausgang zum Garten ist, war der Saustall drinnen. Der Ausgang war, wo jetzt der Hühnerstall ist. Wo die Kellertür ist, war der Abort im Schuppen. Ins Jauchenloch vorm Ziegenstall gingen 6 Eimer Jauche, wie jetzt in das kleine vorm Saustall. Das Mistloch war nicht ausgemauert ...

Das Tor und Kleinodsgarten-Tür und Planke, Gartenmauer und Zaun erneuert. Den Hausgiebel vorne und die Hofseite bis zur Küche von außen und innen Grundmauer einbetoniert, außen und innen mit Ziegeln unterfangen. Der vordere Giebel ist mit Ziegeln angemauert und das Säul(en)werk dadurch verblendet und verputzt. Das Ziegeldach ist immer nur ausgebessert; Zwischensparren eingezogen, weil die Sparren zu weit auseinander lagen. Den hinteren Gartenzaun hab ich zweimal direkt erneuert. Elektrisch Licht ist 1920 reingelegt. Wasserleitung 1928 für die 8 Häuser Hausnummer 21 bis 28 im unteren Ortsteil.

Das Hausgrundstück wurde 1928 frisch vermessen, unten und oben auf jeder Seite ein Lag=Grenzstein, also 4 Grenzsteine."

(Fortsetzung folgt)

Dr. Frank Reinhold

Heimat- und Geschichtsverein Berga

Sonstige Mitteilungen

Bundesanstalt für Arbeit informiert

Nicht nur Arbeitnehmer müssen sich frühzeitig Arbeit suchend melden

Seit dem 1. Januar 2004 können sich Arbeitnehmer bereits drei Monate vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit bei den Agenturen für Arbeit (den früheren Arbeitsämtern) arbeitslos melden. Bislang war die Meldung frühestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit möglich.

Unabhängig davon bleibt es dabei, dass sich Arbeitnehmer unverzüglich nach Erhalt der Kündigung Arbeit suchend melden müssen. Die Meldung nimmt jede Agentur für Arbeit entgegen. Von dieser Regelung sind auch Wehr- und Ersatzdienstleistende, Jugendliche in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Auszubildende in überbetrieblichen Einrichtungen betroffen. Hier muss die Meldung unverzüglich nach dem Tag erfolgen, an dem sie erfahren haben, wann ihr derzeitiges Versicherungsverhältnis endet. Dies trifft auch für Bezieher von Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld oder von Erwerbsminderungsrenten zu. Ebenso müssen Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld und Erziehende von Kindern bis zum 3. Lebensjahr die neue Vorschrift beachten, wenn sie unmittelbar vor der Erziehungszeit gegen Arbeitslosigkeit versichert waren oder Lohnersatzleistungen bezogen haben.

Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, müssen die Agenturen für Arbeit das Arbeitslosengeld kürzen. Von Sanktionen darf lediglich dann abgesehen werden, wenn die betroffene Person glaubhaft machen kann, dass eine rechtzeitige Arbeitslosmeldung nicht möglich war.

Änderungen bei der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Anstelle der bisher geltenden Regelung, die auf das jeweils benutzte Verkehrsmittel abstellte, tritt eine Fahrkostenpauschale. Als Fahrkosten sind für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für Familienheimfahrten wird eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer gewährt. Maßgeblich für die Bestimmung der Entfernung ist jeweils die kürzeste Straßenverbindung.

Auszubildenden, die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, wird diese auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform gewährt. Damit entfällt die bisherige Neuberechnung für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule.

Ab 1.1.2005 wird Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Versicherungsleistung zusammengefasst. Es bleibt aber bei der bislang schon geltenden Minderung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um jeweils einen Tag für je zwei Tage der geförderten Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung.

Neuregelungen im Leistungsrecht für Arbeitslose

Bislang konnte sich ein Arbeitnehmer bereits 2 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit persönlich arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld (mit Wirkung zum ersten Tag der tatsächlichen Arbeitslosigkeit) stellen. Seit dem 1.1.2004 ist die **Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit möglich**.

Unabhängig davon gilt die **bereits seit dem 1.7.2003 bestehende Pflicht für Arbeitnehmer, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit persönlich Arbeit suchend zu melden, wenn sie den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kennen (frühzeitige Arbeitssuche)**. Auch Wehr- und Ersatzdienstleistende, Jugendliche in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen müssen sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit melden, nachdem sie erfahren haben, wann ihr derzeitiges Versicherungsverhältnis endet. Das gilt auch für Bezieher von Kranken- und Übergangsgeld oder von Erwerbsminderungsrenten. Ebenso müssen Bezieherinnen von Mutterchaftsgeld und Erziehende von Kindern bis zum dritten Lebensjahr diese Vorschrift beachten, wenn sie unmittelbar vor der Erziehungszeit gegen Arbeitslosigkeit versichert waren oder Lohnersatzleistungen bezogen haben.

Bei längerer Dauer solcher Versicherungszeiten reicht es aus, wenn der Versicherte sich spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende bei der Agentur für Arbeit meldet - im Gegensatz zu Arbeitnehmern, die sich unverzüglich melden müssen, sobald sie wissen, wann ihr Beschäftigungsverhältnis endet.

Erfolgt eine Meldung nicht rechtzeitig, muss die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld kürzen. Nur wenn die betroffene Person glaubhaft machen kann, dass eine persönliche Meldung nicht rechtzeitig möglich war, kann die Agentur für Arbeit von Sanktionen absehen.

Anders als bisher sind **Beschäftigungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nicht mehr beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung** und können somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Seit 1.1.2004 sind Personen versicherungsfrei in einer Beschäftigung, die als ABM gefördert wird. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Arbeitnehmer, die am 31.12.2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, abweichend von dieser Neuregelung in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig bleiben.

Um auch **Arbeitslosen, deren berufliche Weiterbildung nicht gefördert wird**, die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen an die ständig wachsenden und wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu unterstützen, **kann unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld fortgezahlt werden**. Erforderlich ist, dass die Teilnahme den Vorrang der jederzeitigen Vermittelbarkeit des Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung nicht wesentlich beeinträchtigt und der zuständige Arbeitsvermittler vorher zugestimmt hat.

Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer **Meldeaufforderung** der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, kann die Agentur für Arbeit in der Meldeaufforderung bestimmen, dass diese **für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt**. Die Neuregelung zur Meldepflicht soll damit die Verwaltungsabläufe vereinfachen und Missbrauchsmöglichkeiten einschränken.

Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit

Das sechsmonatige **Überbrückungsgeld für Existenzgründer wird zu einer Pflichtleistung**. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass den Agenturen für Arbeit bezüglich Höhe und Dauer der Leistung bereits nach der bisher geltenden Rechtslage praktisch kein Ermessensspielraum verblieb. Für die Antragsteller resultiert daraus Klarheit und Eindeutigkeit bezüglich ihres Anspruchs. Zudem wird Gleichheit mit der Regelung beim Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) hergestellt, der bereits eine Pflichtleistung ist.

Eine **erneute Förderung** der Existenzgründer durch die Agenturen für Arbeit ist **nur noch möglich, wenn nach Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit 24 Monate vergangen sind**. Bisher war eine aufeinander folgende Förderung mit Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen,

sofern die erneute Aufnahme einer Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzeptes erfolgte.

Ab 1.2.2006 wird für Existenzgründer die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingeführt.

Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst

Die bisherigen Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) gehen in den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) auf.

Durch die Förderung soll die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen erhalten oder wieder erreicht werden. Auf die ausdrückliche Umsetzung des Ziels Verbesserung der Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer kommt es bei diesem Instrument künftig nicht mehr an. Zukünftig sind auch solche Arbeiten förderungsfähig, die ohne die Förderung „nicht in diesem Umfang“ durchgeführt würden. Zur Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Agenturen für Arbeit wird der **Zuschuss auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt**.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erforderlich ist höchstens 1.300 Euro monatlich. Erfordert die Tätigkeit eine Aufstiegsfortbildung (z. B. Meister, Techniker), ist der Zuschuss auf höchstens 1.200 Euro und bei einer Facharbeiterausbildung auf höchstens 1.100 Euro monatlich begrenzt. Tätigkeiten ohne erforderliche Ausbildung können maximal 900 Euro gewährt werden.

Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zuschuss so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

Ferner können die Agenturen für Arbeit **für Sach- oder Qualifizierungskosten sowie zur Finanzierung von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung eine Pauschale von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer** gewähren.

Durch die Rechtsänderung wird auch sichergestellt, dass ein Einsatz von arbeitslosen Arbeitnehmern zur **Schadensbeseitigung bei Naturkatastrophen möglich** ist. In diesem Fall wird auf die Voraussetzung der Zusatzmöglichkeit der Arbeiten verzichtet.

Anders als bisher sind **Beschäftigungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nicht mehr beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung** und können somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Seit 1.1.2004 sind Personen versicherungsfrei in einer Beschäftigung, die als ABM gefördert wird. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Arbeitnehmer, die am 31.12.2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, abweichend von dieser Neuregelung in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig bleiben.

**Agentur für Arbeit Gera
Information und Controlling
Reichsstraße 15, 07545 Gera
Telefon: 0365/857472**

Kostenloses Seminar der KKH

Traditionell wie in jedem Jahr führt die Kaufmännische Krankenkasse - KKH in Gera auch 2004 wieder ein kostenloses Seminar für Personalsachbearbeiter, Lohnbuchhalter, Steuerfachgehilfen und Arbeitgeber aus der Region durch. Die Seminare der KKH finden am 27. Januar 2004, 9.30 Uhr und 13.00 Uhr im Dorint Hotel Gera statt. Die Themen dieses Jahr: Änderungen in der SV, Gesundheitsreform, Gleitzonejobs und betriebliche Altersvorsorge. Interessenten können sich noch bis 20. Januar 2004 per Telefon unter 01801-554693 (Ortsstarif) bei Gebietsleiterin Susann Geißler, via Email an susann.geissler@kkh.de oder per Fax 0365/22552 anmelden.

DAK Greiz informiert**Weniger Bürokratie
für Arbeitgeber****Ab Januar nur noch eine Annahmestelle für Gehaltsmeldungen**

Arbeitgeber haben es ab Januar ein bisschen leichter: Sie können die elektronischen Meldungen über den Jahresverdienst ihrer Mitarbeiter (DEÜV) künftig

an einen einzigen Krankenkassenverband senden. Bisher mussten sie die Meldungen jeweils an den Verband schicken, dem die Krankenkasse des einzelnen Mitarbeiters angehört. Ein hoher Aufwand - vor allem für große Firmen mit vielen Beschäftigten. Die Meldungen dienen der Rentenversicherung als Grundlage für die spätere Rentenberechnung.

Martina Bittner, Bezirksgeschäftsführerin der DAK Greiz bestätigt, dass die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen mit dieser Vereinfachung den Forderungen der Arbeitgeber entgegen kommen. Dass die Meldungen auch den richtigen Rentenkonten zugeordnet werden, ist trotz der neuen Regelung sicher gestellt. Künftig müssen nicht mehr die Arbeitgeber, sondern die Kassen-Verbände die Meldungen sortieren und an die zuständige Krankenkasse schicken. Für Ersatzkassen ist das der Verband der Angestellten-Krankenkassen in Siegburg.

**IMPRESSUM****Amtsblatt der
Stadt Berga
an der Elster****Herausgeber:**

Stadt Berga/Elster

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 036 77/20 50 - 0, Fax 036 77/20 50 - 15

**Verantwortlich für amtlichen und
nichtamtlichen Teil:**

Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
07980 Berga/Elster

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

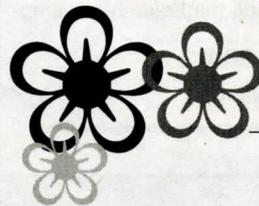
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlicher Leiter**für Geschäftsbereich Kommunen:**

Mirko Reise

Erscheinungsweise: Auflage: 2.500 Stk.

3wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen in Berga/E. einschließlich Ortsteile. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Familienanzeigen in Ihrem
Amtsblatt erreichen alle
Verwandten, Freunde und Bekannten.

Ihre Prospekte
kommen bei
unseren Lesern gut an!



Infos unter 036 77/20 50-0

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH GMBH
Heimat- und Bürgerzeitungen





Bestattungshaus Francke
 Inh. Rainer Francke Fachgeprüfter Bestatter

Telefon (03 66 23) 2 05 78
 Puschkinstraße 5, 07980 Berga
 www.bestattung-francke.de



BESTATTER
 VOM HANDWERK GEPRÜFT

Wir ziehen um!
BÄCKEREI Junghaus

Am 20. Januar 2004 eröffnen wir in Berga, am Markt 5, unsere neue Bäckereifiliale.
 Wir laden unsere Kundschaft am Eröffnungstag zu Kaffee und Kuchen ein.

Gaststätte & Pension „Pölscheneck“

Ihr Lieferservice für Speisen und Getränke
 August-Bebel-Str. 64 • Berga/Elster

Öffnungszeiten: täglich von 11.00 – 23.00 Uhr
 Bestellannahmeschluss: 22.00 Uhr
 Einzelflaschenlieferung nur in Verbindung mit Essenbestellung

Tel.: 03 66 23 / 2 56 02
 www.poelscheneck.de

ferienregion

CHIEMGAU CHIEMSEE

Ferien bei uns - weil's Spaß macht.



Danken auch Sie mit einer Familienanzeige!

Ü/Frühstück im Doppelzimmer
 m. Du./WC pro Pers. ab € **14,-**
 FE/WO pro Tag ab € **23,-**

Überall sind Spuren deines Lebens, Gedanken, Augenblicke und Gefühle, sie werden uns immer an dich erinnern und uns wissen lassen, dass du bei uns bist.



Herr Wolfgang Bach

Danke für jeden stillen Händedruck, für die vielen tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, für die stumme Umarmung, wenn Worte fehlten,

all denen, die ihm im Leben Liebe und Zuneigung entgegenbrachten,
 für alle Blumen und Geldspenden, allen die ihn auf seinem letzten Weg begleiteten.

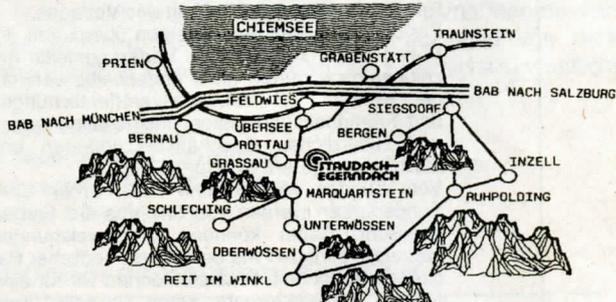
Unser Dank gilt besonders der Ärztepartnerschaft Dr. Matthias Egert, dem Kreiskrankenhaus Greiz - Stadion 5, Fr. Dr. Brosig und Fr. Dr. Braun für ihre tröstenden Worte in der schweren Stunde des Abschiedes.

In stiller Trauer
Edith Bach
 im Namen aller Angehörigen

Berga, im Dezember 2003

STAUDACH-EGERNDACH (540 m)
 Wenige Kilometer vom Chiemsee, an seiner südlichen Bergseite, liegt am Fuße des Hochgern (1744 m), dem schönsten Aussichtsberg im Chiemgau, ein gemütliches Doppeldorf mit 1.100 Einwohnern.

Ideal für Menschen, die sich mal so richtig ausgiebig erholen wollen. In aller Ruhe oder aktiv, wie Sie wollen. Bestimmt gibt es aber bei uns keine Langeweile. Ganz nach Lust und Laune können Sie Ihr tägliches Ferienprogramm bestimmen. Spaziergehen durch Wald und Wiesen, durch das Moor, Bergwandern, Bergsteigen, ideal zum Radeln, eine Partie Tennis, vielleicht ein Ausflug zum nahegelegenen Chiemsee. Und zum Abschluss einen Heimatabend in Staudach-Egerndach. **Ferien bei uns bedeuten Urlaub pur zu jeder Jahreszeit; im Frühling, Sommer, Herbst und Winter.**



GUTSCHEIN

Ich wünsche den kostenlosen Info-Prospekt von Staudach-Egerndach

VORNAME:
 NAME:
 STRASSE:
 PLZ:
 ORT:

VERKEHRSVEREIN
 83224 Staudach-Egerndach
 Marquartsteiner Str. 3
 Telefon: 0 86 41 / 25 60
 Telefax: 0 86 41 / 18 08
 E-Mail: staudach-egerndach@t-online.de
 Internet: www.staudach-egerndach.de

Anzeige

Die LBS informiert:**Tipps zur Auftragserteilung an Handwerker (I)**

Ärger mit Handwerkern muss nicht sein. Klare Absprachen und Spielregeln zwischen Auftraggeber und -nehmer sorgen für gutes Klima und saubere Arbeit. Die LBS Landesbausparkasse Hessen-Thüringen gibt Tipps, wie Hauseigentümer und Bauherren Kostenvoranschläge einholen, Preise verschiedener Betriebe kennen lernen, Fehler bei der Abnahme vermeiden und die Mängelbeseitigung hartnäckig einfordern. Dazu wichtige Hinweise, wie man Streit vermeidet.

Kostenvoranschlag: Bevor man eine Firma beauftragt, holt man am besten Kostenvoranschläge von mehreren Anbietern ein. Wichtig ist, die Arbeiten, die zu tun sind, genau zu beschreiben. Sonst lassen sich die Angebote nur schwer vergleichen. Wer ein Haus baut, zieht besser Experten zu Rate. Kaum ein Laie kann die gewünschte Leistung so exakt beschreiben. Damit man nicht an unseriöse Anbieter gerät, fragt man nach Referenzen, bevor man größere Aufträge vergibt.

Tricks: Seien Sie auf der Hut: Da der Wettbewerb vor allem über Kostenvoranschläge läuft, versuchen manche Anbieter zu tricksen. Um günstige Preise anbieten zu können, werden Maßangaben oft bewusst ungenau mit dem Hinweis "ca." versehen.

Man sollte auch prüfen, ob die Angebote vollständig sind. Zum Beispiel muss für den Einbau neuer Fenster auch die Entsorgung der alten im Kostenvoranschlag aufgeführt sein. Im Vertrag sollte man sich bestätigen lassen, dass alle notwendigen Leistungen enthalten sind. Natürlich kann sich der Preis später erhöhen – der Handwerker muss dies aber begründen können. Überschreitet die Rechnung den Kostenvoranschlag um über 25 Prozent, muss der Kunde informiert werden. Er hat dann das Recht den Vertrag zu kündigen.

Und wann werben Sie?

Am besten gleich – ehe es einer vor Ihnen tut:

Tel. 03677/2050-0

HUK-COBURG wieder spitze!



Weitere Informationen von:

Kundendienstbüro Bernd Ethner

07545 Gera • Zschochernstraße 38

Tel. 03 65 / 8 39 64 10 • Fax 03 65 / 8 39 64 20

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di., Do. 15.00 - 18.00 Uhr

Vertrauensmann

Wolfgang Haase

07551 Gera

Dorfstraße 10/M

Tel. 03 65 / 7 10 33 25

Vertrauensfrau

Ruth Heidrich

07549 Gera

Felbrigstr. 20

Tel. 03 65 / 7 11 70 78

Vertrauensfrau

Kirsten Seidel

07548 Gera

Zschippmweg 12

Tel. 03 65 / 55 11 80



HUK-COBURG

Da bin ich mir sicher

WERBUNG BRINGT Erfolg!



Hona Pöhler

Das private Bestattungshaus

Sterben

ist nur Übergang,

ist nur Brücke,

ist nur Portal

in die unendliche Ewigkeit

Carl Sonnenschein

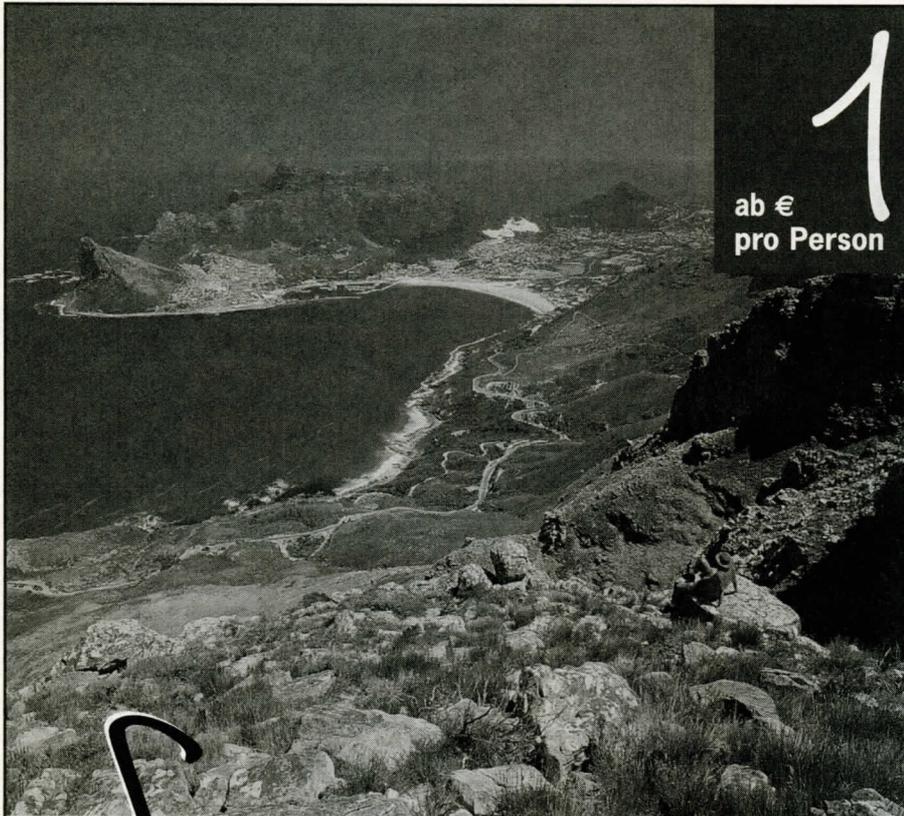
Ich möchte mich auf diesem Wege bei all denen bedanken, die sich in den schwersten Stunden ihres Lebens vertrauensvoll an mich gewandt haben und Ihnen allen viel Kraft für das neue Jahr wünschen. Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danke ich auch meinen Geschäftspartnern und Freunden und wünsche ihnen ebenfalls alles Gute für das Jahr 2004.

Hona Pöhler-Lassmann

Tag & Nacht
Berga, Kirchplatz 18, 03 66 23 / 2 37 63

Elsterberg, Kirchplatz 4, 03 66 21 / 2 42 90 • Greiz, Thomasstr. 24, 0 36 61 / 45 25 70

Menschliches Einfühlungsvermögen und Kompetenz sind unser oberstes Gebot.



ab €
pro Person

1.149,-

- ✓ 11-tägige Erlebnisreise
- ✓ inklusive Linienflug
- ✓ inklusive Frühstück

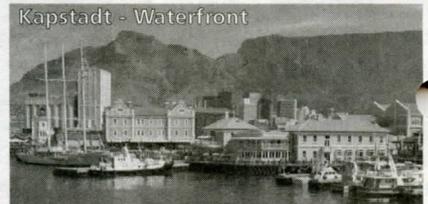
Inklusivleistungen

- Linienflug mit South African Airways (oder gleichwertig) von Frankfurt nach Johannesburg und von Kapstadt zurück mit Zwischenstopp nach Frankfurt in der Economy Class (Nichtraucherflüge)
- Flug Johannesburg - Kapstadt am 6. Tag
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Zug zum Flug 2. Klasse inkl. ICE-Nutzung
- Transfers
- 8 Übernachtungen im Doppelzimmer
- Rundreise, Transfers und Safaris (Beobachtungsfahrten) im klimatisierten Reisebus gemäß Reiseverlauf
- Orientierungsfahrten Pretoria und Kapstadt
- Eintrittsgelder während der Rundreise
- deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- Reiseführer "Südafrika"
- Reisepreissicherungsschein

Wunschleistungen pro Person

- Verlängerung Kapstadt € 165,-
- Einzelzimmerzuschlag Rundreise € 150,-
- Einzelzimmerzuschlag Verlängerung € 120,-
- Ganztagesausflug Kap der guten Hoffnung € 45,-
- Ganztagesausflug Weinregion € 39,-

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 15 Gästen behalten wir uns vor, die Reise bis zwei Wochen vor Reisebeginn abzusagen.



Termine und Preise 2003/2004	
pro Person in €	EDV-Code: 31B5
20.04., 02.05., 11.05.	1149,-
25.04., 27.04., 04.05., 09.05.	1199,-
06.06., 13.06., 20.06.	1299,-
25.01., 01.02.	1399,-
08.02., 15.02., 22.02., 29.02., 07.03., 14.03., 13.04.	1499,-
18.04.	1549,-
21.03., 28.03., 04.04., 11.04.	1599,-

Direkt gebucht - direkt gespart!

Südafrika



Safaris im Krüger Nationalpark und Faszination Kapstadt

Südafrika bietet die ganze Welt in einem Land – erleben Sie einzigartige Landschaften und die verschiedenen Kulturen in dieser schönen Stadt..

4. + 5. Tag - Krüger Nationalpark

Während zwei ganztägiger Beobachtungsfahrten mit dem Reisebus können Sie mit etwas Glück nicht nur die berühmten "Big Five", sondern auch viele Tiere bei ihrem Start in den Tag beobachten. Genießen Sie am Abend des 5. Tages ein Shangana Fest. (vor Ort buchbar).

6. Tag - Hazyview/White River - Kapstadt

Rückfahrt nach Johannesburg und Flug nach Kapstadt.

7. Tag - Kapstadt - Orientierungsrundfahrt - Signal Hill

Lernen Sie auf einer Orientierungsfahrt Kapstadt kennen.

8. Tag - Ganztagesausflug Kap der guten Hoffnung (auf Wunsch)

Heute steht eine Halbinselrundfahrt entlang der Atlantikküste zum Cape of Good Hope Nature Reserve auf dem Programm. Unterwegs diverse Stops, auf dem Rückweg Besichtigung des botanischen Gartens von Kirstenbosch.

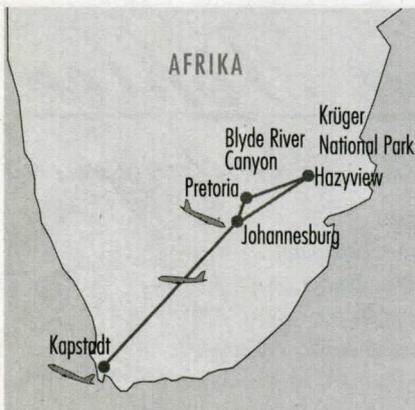
9. Tag - Ganztagesausflug Weinanbaugebiete (auf Wunsch)

Auf diesem Ganztagesausflug fahren Sie durch die Weingegend und besuchen die wunderschönen, historischen Städte Franschoek und Stellenbosch (inkl. 2 Weinproben).

10. Tag - Abreise

Oder Sie verlängern diese Reise um 5 Nächte in einem 3-Sterne-Hotel und entdecken Sie Kapstadt auf eigene Faust.

11. bzw. 16. Tag - Ankunft in Deutschland



Reiseverlauf

1. Tag - Anreise

2. Tag - Johannesburg - Pretoria

Während einer Orientierungsfahrt lernen Sie die Sehenswürdigkeiten Pretorias kennen.

3. Tag - Pretoria - Hazyview/White River

Fahrt durch Pilgrim's Rest. Je nach Wetterlage geht es weiter zum Blyde River Canyon. Weiterfahrt nach Hazyview/White River.

Buchungshotline: 0 180 5/67 10 18

(0,12 €/Min. bundesweit aus Festnetz Dt. Telekom)

Täglich von 8.00 - 22.00 Uhr sind wir für Sie da! · Kennziffer: 21/200 (bitte bei Buchung angeben!)

www.topinformiert.de +++ informieren +++ spielen +++ gewinnen +++

Anzeigen

Neu in Ihrer Apotheke: Das HEXAL-Erkältungspaket

Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen – immer dann, wenn man es am wenigsten gebrauchen kann. Wer kennt das nicht? Die Arbeit ruft, die Familie will versorgt werden, und man fühlt sich schlapp und unwohl. Da bleibt nur der Gang in die Apotheke. Ein Mittel muss her, das einem die Erkältung erträglich macht. Aber reicht nur ein Mittel? Man braucht was gegen die Schmerzen und die



verstopfte Nase. Der feststehende Schleim in den Bronchien will raus, aber er lässt sich nicht abhusten. Nachts quält einen der Reizhusten, und man fühlt sich total erschöpft am nächsten Morgen. Gegen die häufigsten Erkältungsbeschwerden gibt es jetzt was Neues von HEXAL:

das HEXAL-Erkältungspaket. Es enthält fünf HEXAL-Qualitätsprodukte zum Sparpreis:

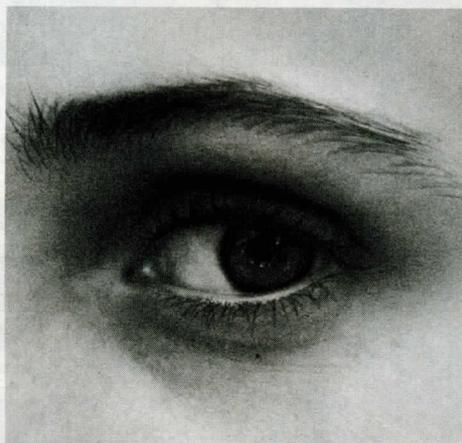
- ACC® akut 600 Hustenlöser
- TUSSED® Hustenstiller Tropfen
- ASS + C HEXAL® gegen Schmerzen und Fieber
- Nasan® 0,1% Nasenspray
- ZINK HEXAL®

Ein Päckchen Taschentücher und eine Patientenbroschüre zum Thema Erkältung mit vielen wichtigen Informationen zur Anwendung der einzelnen Arzneimittel gibt es gratis dazu. Das neue Erkältungspaket von HEXAL ist ab 01.01.2004 für kurze Zeit in den Apotheken erhältlich. Nun können Sie sich doppelt freuen – ein Qualitätspaket gegen die Erkältung und ein Sparpreis für Ihr Portemonnaie. Der steigenden Mehrbelastung im Gesundheitssystem zum Trotz: HEXAL – wir haben was dagegen!

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker!

Günstigere Glaukom-Therapie Moderne Medikamente werden billiger

Für Patienten, die an der Augenkrankheit Grüner Star (Glaukom) leiden, bringt die Gesundheitsreform Vorteile. Ursache des Glaukoms ist ein zu hoher Augeninnendruck, der allmählich den Sehnerv zerstört. Mit drucksenkenden Augentropfen lässt sich die Erkrankung aufhalten. Das Spektrum reicht von älteren Präparaten, wie Miotika und Betablockern, bis zu modernsten Prostaglandin-Analoga, wie zum Beispiel dem Wirkstoff Latanoprost. Latanoprost ist wegen seiner sehr guten Wirksamkeit und Verträglichkeit mit mehr als 100 Millionen Verordnungen das weltweit am häufigsten verordnete Glaukommittel. Bei den Patienten sind die



neueren Drucksenker auch, weil sie nur noch einmal am Tag getropft werden müssen. Das erhöht den Therapieerfolg und so die Lebensqualität vieler Glau-

kom-Patienten deutlich.

Da sie billiger waren, wurden die alten Glaukom-Präparate in Deutschland noch oft verschrieben. Durch die neue Arzneimittelpreisverordnung werden die alten Mittel teurer, die modernen Präparate hingegen erheblich günstiger. Augenärzte könnten also bei Glaukom-Patienten zukünftig vermehrt die modernen Wirkstoffe einsetzen. Patienten sollten darüber mit dem Arzt sprechen. Die Zuzahlung für den Patienten in der Apotheke ist im Übrigen ähnlich hoch, egal ob er ein altes, weniger wirksames Präparat mit mehr Nebenwirkungen erhält oder ein modernes, hoch wirksames und besser verträgliches Präparat.

Neues Jahr mit neuen Prämien: Jetzt beim Deutsche Post Leserservice Zeitschriften empfehlen und Prämien aussuchen!

Los geht's: Ab 10. Januar bietet der Deutsche Post Leserservice ein neues Prämienmagazin mit noch mehr interessanten Zeitschriften und attraktiven Prämien. Gewinnen Sie jetzt einen neuen Abonnenten und sichern Sie sich eine attraktive Prämie. Überzeugen Sie Freunde, Partner oder Kollegen von den Vorteilen eines Zeitschriften-Abos beim Deutsche Post Leserservice!

Lesespaß mit der Deutschen Post bringt Abonnenten viele Vorteile: Sie verpassen keine Ausgabe, bekommen Ihre Lieblingszeitschrift durch die Deutsche Post pünktlich zugestellt und erhalten einen zuverlässigen Kundenservice durch erfahrene Partnerfirmen. Selbstverständlich sind Zustellgebühr und -service im Preis bereits erhalten. Und natürlich auch faire Kündigungs-

fristen: Nach einer Mindestlaufzeit kann Ihr Abo jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden!

Informieren Sie sich auch über die große Auswahl an Zeitschriften und Prämien im Internet. Unsere Freundschaftswerbung umfasst über 150 Zeitschriften und 1.000 Prämien. Hier können Sie

gleich Ihr Jahres-Abo mit Zeitschrift und Geschenk selbst bestellen. Oder Sie entscheiden sich für das 6 Monats-Abo, aus dem Sie aus 200 Zeitschriften wählen können – 6 Monate ohne Risiko! Interessant auch die weiteren Angebote von Fachzeitschriften, Studenten-Abos und vieles mehr. Und schon bald erhalten Sie unser Prämienmagazin mit der Freundschaftswerbung in allen größeren Filialen.

Falls Sie noch kein Prämienmagazin erhalten haben, führen fünf Wege zum Ziel!

Schriftlich: Deutsche Post Leserservice, Postfach 451152, 50886 Köln.

Telefonisch: 01805-595006 (12 ct/pro Min.).

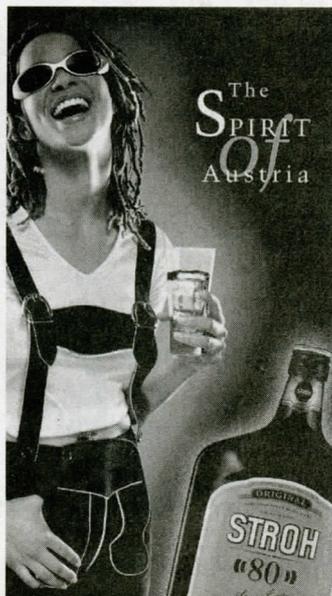
Per Fax: 0221-4999-3934.

Internet: www.leserservice.de Oder persönlich – in einer größeren Filiale.

Original STROH 80
aus Österreich:

STROH Früher
„80“ „geschmuggelt“
– heute in
Deutschland
zu kaufen!

Vor einigen Jahren noch auf abenteuerliche Weise im Urlaubsgepäck aus Österreich „geschmuggelt“, ist STROH 80 heute als Geheimtip auch in Deutschland zu haben. STROH 80 verkörpert ein österreichisches Original in konzentrierter, flüssiger Form, wie kein anderer. Deshalb begrüßen Kenner dieses traditionsreichen Klassikers, dass Original STROH 80 nun auch in vielen Geschäften in Deutschland erhältlich ist!



An STROH 80 unverwechselbar ist das außergewöhnlich geschmacksintensive, charaktervolle Aroma. Schon ein kleiner Schuss STROH 80 reicht, um Heißgetränke (Tee, Kaffee, Kakao) raffiniert zu verfeinern.

Durch seine ausgeglichene Geschmacksfülle werden auch Gebäck, Mehlspeisen und Desserts zu einem besonderen Genusserelebnis. Nicht nur im Winter ist STROH 80 „heiß“ begehrt, sondern auch im Sommer zur „Rumtopf- und Longdrinkzeit“!

STROH 80: „Der Schuss mehr Genuss“ ist unverwechselbar im Geschmack und mit seinen 80% vol. einmalig in Deutschland. Eine erlesene, vielseitige Spezialität, die ein Stück österreichische Lebensart zu uns nach Hause bringt!

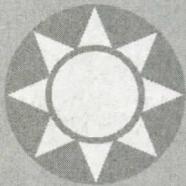
Original STROH 80 erhalten Sie in vielen Geschäften in Ihrer Umgebung.

FERIENREGION

CHIEMSEE

CHIEMGAU

Grabenstädt

Aufblühen zwischen Alpen & Seen


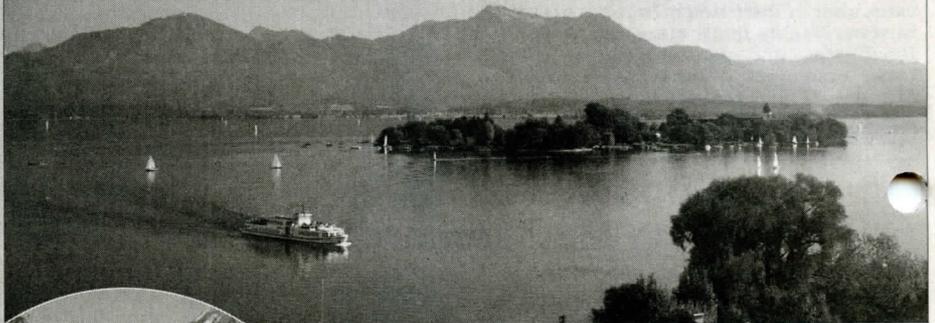
Urlaub zwischen Alpenrand und Chiemseestrand

Bei uns lässt es sich gut Urlaub machen:

- * Grenzenloses Wander- und Radelparadies
- * Natur pur
- * Gipfelglück im Voralpenland
- * Kultur und Brauchtum
- * Erste Badefreuden bereits ab Mai im Tüttensee
- * Chiemsee – Märchenschloß Herrenchiemsee
- * Grabenstädt idealer Ausgangspunkt für herrliche Ausflugsziele ...

... oder genießen Sie eine der schönsten Arten der Erholung – im kreativen Nichtstun ...

Wir freuen uns auf Sie ...



Blütenzauber – Frühlingsträume
– Sommerurlaub



Entspannen – Wohlfühlen
– Erleben und Genießen

... Sie können uns vorab schon einmal online unter www.grabenstaett.de besuchen ...

oder einfach den Gutschein zusenden:



Urlaub
in Grabenstädt/Chiemsee

natürlich * sonnig * erholsam

GUTSCHEIN

Ausschneiden, auf Postkarte kleben und ab geht's ...

Verkehrsamt 83355 Grabenstädt/Chiemsee, Schloßstraße 15

Tel. 08661/9887-31, Fax 08661/9887-91

E-Mail: info@grabenstaett.de

Kostenloses Info-Packerl:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.:



OHNE MOOS FAHR'N SIE LOS!

Bei Autohaus Dengler brauchen Sie kein Geld, um ein neues Auto zu kaufen. Nur zum Bezahlen. Aber das können Sie ja auch später machen.

Finanzieren Sie Ihr neues Auto – oder Ihr neues Gebrauchtes – zu affengeilen Konditionen. Da brauchen Sie kein dickes Fell.

Alles Banane?



DAS TIERISCH GUTE AUTOHAUS

Ihr offizieller Opel-Händler für PKW + Nutzfahrzeuge
in der Region Greiz und Berga

Autohaus

dengler
mobil in die Zukunft!

Telefon (03661) 7088-0
Telefon (036623) 620-0

WERBUNG BRINGT *Erfolg!*

**Beachten
Sie die
Angebote
unserer
Inserenten!**

Elektro-**Stöltzner** eK

Berga/E • Am Markt 7

Tel. Büro 036623-20444 Laden 036623-25635

**Reparatur von Hausgeräten
aller Hersteller**

*Verkauf und Lieferung frei Haus
Finanzierung mit günstiger Ratenzahlung*

+++ Neu +++ im Angebot +++ Neu +++
Haushaltwaren und Geschenkartikel

ZEITUNGSLESER WISSEN MEHR!

07980 Waltersdorf
bei Berga/Elster

Steinermühle
Am Mühlberg 37

**Friedrich K. Gempfer
Rechtsanwalt**

Tel.: 03 66 23 / 2 35 55
Fax: 03 66 23 / 2 35 53

www.steinermuehle.de
E-Mail: RA.Gempfer@t-online.de

15 Jahre
Firma
ELEKTRO Stöltzner

Alles Gute zum Firmenjubiläum
und weiterhin viel Erfolg wünschen
euch, lieber Siegfried und Almut,



eure treuen Mitarbeiter Kerstin, Christa, Dieter, Michael,
Jens, Carsten, Michä, Martin, Bernd und Familien.



LBUT GmbH

Das Handwerkerhaus • Die Arbeitsgemeinschaft der Meisterfachbetriebe

Aktion Dach / Fassade 2003/2004



Dicke Winterrabatte für Schnellentschlossene!
auf alle Tondächer – Fassadenverkleidungen mit Naturschiefer + Eternitplatten
bei Ausführung bis 30.03.04!

Wir erstellen Ihnen gern ein kostenloses Angebot!

Fragen Sie uns auch nach folgenden Leistungen:

Dachdeckermeister Dieter Schilling

• Beton, Schindel- und Naturschieferdächer • Dach- und Fassadendämmung • Dachklempnerarbeiten • Dachreparaturen aller Art • Beschiefeln oder Einfassen von Kaminen und Dachkästen mit Blech

Zimmermeister Uwe Meißner

• Aufblenden von Fachwerk • Auswechseln von Sparren • Fachwerk aller Art, Neu- und Rekonstruktion • Dachstühle

Malermeister Jens Reumschüssel

• Fassadenanstriche aller Art • Holzschutz und Lasuren • Sandstrahlen • Putzvollwärmeschutz mit Hartschaum und Mineralwolle • Fachwerksanierung • Trockenbau • Innenarbeiten • Badsanierung

Weitere Leistungen • Tiefbau aus unserem Angebot*

• Pflasterarbeiten • Drainagearbeiten • Trockenlegung von Keller und Haus * Ausführung durch Partnerbetrieb

Unsere Beratung und unser Angebot ist kostenlos und unverbindlich.

Tel. 03677/207736 • Fax 207737

Waldstraße 17 b • 98693 Ilmenau

HSE-Weida GmbH
 Fachbetrieb für Heizung, Sanitär, erneuerbare Energien



Beratung
 Planung
 Berechnung
 Ausführung

Turmstraße 56
 07570 Weida / Thü.
 Tel: (03 66 03) 4 22 52
 Fax: (03 66 03) 4 62 06
 Funk: (01 72) 7 97 96 12

www.hse-weida.de

Felix's Senioren- & Behindertenbetreuung

Felix Prädel - Examinierter Altenpfleger

- Erledigung von Gartenarbeit
- Behördengänge
- Fahrdienste (Arztbesuch, Einkauf ...)
- Handwerkliche Tätigkeiten
- Hauswirtschaftliche Dienste
- Grabpflege



70980 Clodra • Dorfstraße 16
 Telefon: 03 66 23 / 2 37 79 • Handy: 01 71/1 25 29 87

Qualität & Vielfalt

Fritzsche HAUSTECHNIK GmbH

BAD KÜCHE HEIZUNG



Gewerbegebiet, Morgensonne 10, 07580 Braunschwalde, Tel. 036608/965-0
 E-Mail: info@fritzsche.de

Hona Pöhler

Das private Bestattungshaus

Wir helfen Ihnen bei den Belangen eines jeden Trauerfalls und stehen Ihnen auch mit der Bestattungsvorsorgeberatung hilfreich zur Seite.

Kirchplatz 18, Berga
 0366231
23763

Tag & Nacht immer erreichbar: www.bestattungshaus-greiz.de

Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr u. n. Vereinbarung

Menschliches Einfühlungsvermögen und Kompetenz sind unser oberstes Gebot.

ZEITUNGSLESER WISSEN MEHR!

Blockhäuser direkt ab Werk, von 6 bis 70 m² ab 50 mm Bohlenstärke, z.B. 22 m² mit Isolenstern statt 5.620 € jetzt nur 3.100 € inkl. Lieferung, Montage sowie Finanzierung möglich, Gratskatalog, BETANA GmbH. Tel.: 0 36 01 / 42 82 14

Musik macht fröhlich und klüger

Tel. 03 66 03-4 01 16



Magnetfeld-Anwendungen auch zu Hause möglich
 - Mietmöglichkeit für 4 Wochen - Seniorensonderpreis

Anwenderbericht von Hildegard Ch., 75 Jahre Einsatz BEMER 3000 bei Schmerzen u. Arthrose

Seit ca. 2 Jahren leide ich unter mächtigen Schmerzen im linken Schulterbereich, Arm und Hand bis zum Taubwerden der Fingerspitzen. Da ich 3 Brüche am linken Handgelenk - 1976, 1996 u. 1998 - erlitten hatte, war ich der Meinung, dass dies einige Nachfolgeerscheinungen wären, und konsultierte immer wieder meinen Arzt. Doch vor einem Jahr bestätigte mir mein Chir. Facharzt, dass der Grund der Schmerzen die totale Abnutzung meiner Halswirbelsäule, also Arthrose wäre. Auch bei der CT wurde diese Diagnose festgestellt. Es wurden Massagen, Fangopackungen und Strombehandlungen angeordnet, die mir aber in keiner Weise halfen. Hinzu kamen mächtige Schmerzen im Bereich des rechten Oberschenkels bis hinunter zum Knie. Oft waren gerade in der Ruhestellung diese Schmerzen, so dass ich nachts oftmals nicht wusste, wie ich im Bett liegen sollte. Meistens stand ich auf und lief in der Wohnung umher, aber am nächsten Tag merkte ich, dass der Nachtschlaf fehlte. Meine orthopädische Fachärztin schlug mir daraufhin eine Behandlung mit Magnetfeldtherapie vor. Inzwischen las ich in der Presse

einige Berichte über die Magnetfeld-Therapie, anzuwenden auch zu Hause. Am 9. November 2002 hatte ich den Mut und informierte mich über das Magnetfeldgerät „Bemer 3000“ mit dem Intensiv-Applikator. Meine Behandlungen begannen gleich am 10. November. Ich wendete 2x täglich die Matte an und behandelte die schmerzenden Stellen mit dem Intensiv-Applikator. Die Matte jeweils 8 Minuten, den Applikator 20 Minuten pro Tag. Bereits nach 6 Wochen (Weihnachten) konnte ich schon eine Linderung der Schmerzen feststellen und was für mich auch sehr bedeutend war, konnte ich eine Steigerung meiner Leistungsfähigkeit verzeichnen. Zwei Wochen hatte ich jetzt mit der Behandlung ausgesetzt, da ich bei der Pflege in einer kranken Familie tätig war. Mir ist klar geworden, dass ich diese Tätigkeit, die für mich sehr belastend war, nur der Magnetfeld-Therapie zu verdanken habe. Es wäre vorher nicht möglich gewesen. Nun geht meine regelmäßige Behandlung zu Hause wieder weiter und ich bin davon überzeugt, dass diese ehemaligen Schmerzen nie wieder so auftreten werden und

meine Leistungsfähigkeit so erhalten bleibt, um noch einige schmerzfreie bzw. schmerzgelinderte Jahre vor mir zu haben.

Magnetfeldanwendung auch zu Hause möglich

BEMER® - das medizinische

Magnetfeldgerät für Ärzte und Privatanwender

- Aktivierung der Selbstheilungskräfte
- Steigerung der Leistungsfähigkeit
- Verbesserung des Stoffwechsels
- Verbesserung bei Muskelverspannung
- Die BEMER-Therapie basiert auf den Ergebnissen jahrzehntelanger, internationaler Arztstudien
- **Mietmöglichkeit für 4 Wochen**
- weitere Gratis-Info/Unterlagen bei

GAHOTEC GmbH
 Medizinische Ausrüstungen
 Rudolstädter Str. 16, 99198 Urbich
 Tel. 03 61 / 4 21 19 64
 Fax 03 61 / 4 21 19 59
Geschäftspartner gesucht



Bei uns müssen Sie nicht erst vorsingen, bei uns stehen Sie sofort im Rampenlicht.

Inserieren Sie in Ihrem Amts- und Mitteilungsblatt